

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Möglichkeiten zur Einführung eines
Einkommensteuertarifs mit durchgehendem Progressionsverlauf
– Tarifbericht (§ 56 EStG) –

Inhaltsübersicht

	Seite
1 Vorbemerkung	
1.1 Berichtsauftrag	3
1.2 Berichtsübersicht	3
2 Der geltende Einkommensteuertarif	
2.1 Allgemeines	3
2.2 Aufbau des geltenden Einkommensteuertarifs	3
2.2.1 Nullzone	3
2.2.2 Untere Proportionalzone	3
2.2.3 Progressionszone	3
2.2.4 Obere Proportionalzone	4
2.3 Vorteile der unteren Proportionalzone	4
2.3.1 Verwaltungstechnische Vorteile	4
2.3.2 Sachliche Vorteile	4
2.4 Einwendungen gegen die untere Proportionalzone	4
2.4.1 Vergleichsweise hohe Besteuerung von Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen	5
2.4.2 Unstetiger Anstieg der Besteuerung beim Übergang zur Progressions- zone	5

	Seite
3 Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression	
3.1 Allgemeine Grundvorstellungen	5
3.2 Formale Gestaltungsmöglichkeiten	6
3.2.1 Stufentarif	6
3.2.2 Anstoßtarif	6
3.2.3 Formeltarif	6
3.3 Materielle Lösungsmöglichkeiten	7
3.3.1 Tarifmodell T 3	8
3.3.2 Tarifmodell T 4	8
3.3.3 Tarifmodell T 5	8
3.4 Anpassungsmöglichkeiten	9
3.5 Verwaltungstechnische Auswirkungen	9
3.5.1 Grundfeststellungen	9
3.5.2 Einzelfeststellungen	10
4 Alternativen zum Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression	
4.1 Beibehaltung des geltenden Einkommensteuertarifs	10
4.2 Verlängerung der unteren Proportionalzone	10
5 Schlußfolgerungen	10

Anlagen

1. Grafiken zum Einkommensteuertarif 1975	12
2. Modell eines Stufentarifs	13
3. Modell eines Anstoßtarifs	13
4. Internationaler Vergleich der Einkommensteuertarife	15
5. Tarifmodell T 3	16
6. Tarifmodell T 4	19
7. Tarifmodell T 5	23

1 Vorbemerkung

1.1 Berichtsauftrag

Durch das Einkommensteuerreformgesetz (EStRG) vom 5. August 1974 (BGBl. I S. 1769, BStBl. I S. 530) ist folgender § 56 in das Einkommensteuergesetz (EStG) eingefügt worden:

„§ 56

Einkommensteuertarif

Mit Wirkung ab 1. Januar 1978 soll ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf in Kraft gesetzt werden; über die dazu bestehenden Möglichkeiten wird die Bundesregierung zum 1. Januar 1977 dem deutschen Bundestag einen Bericht vorlegen.“

Die nach dieser Vorschrift bestehende Berichtspflicht wird von der Bundesregierung hiermit erfüllt.

1.2 Berichtsübersicht

Die Möglichkeiten zur Einführung eines „Einkommensteuertarifs mit durchgehendem Progressionsverlauf“ müssen sich an geltenden Einkommensteuertarif orientieren. Daher wird zunächst der geltende Einkommensteuertarif erläutert (Ziffern 2.1 und 2.2). Die Einführung eines Einkommensteuertarifs mit durchgehendem Progressionsverlauf impliziert die Beseitigung der sog. unteren Proportionalzone des geltenden Tarifs. Die Bedeutung dieser Tarifzone mit ihren Vor- und Nachteilen wird daher besonders dargestellt (Ziffern 2.3 und 2.4).

Der Hauptteil des Berichts ist den Gestaltungsmöglichkeiten eines Tarifs mit durchgehendem Progressionsverlauf (Ziffern 3.1 bis 3.3), seinen Anpassungsmöglichkeiten (Ziffer 3.4) und seinen verwaltungstechnischen Auswirkungen (Ziffer 3.5) gewidmet. Dabei werden die Gestaltungsmöglichkeiten sowohl in formaler (Ziffer 3.2) als auch in materieller (Ziffer 3.3) Hinsicht untersucht. Um ein abschließendes Urteil zu ermöglichen, geht der Bericht auch auf die möglichen Alternativen zur Einführung eines Tarifs mit durchgehender Progression ein. Hierbei war einerseits die Beibehaltung (Ziffer 4.1), andererseits die Verlängerung (Ziffer 4.2) der bestehenden unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs in Betracht zu ziehen.

2 Der geltende Einkommensteuertarif

2.1 Allgemeines

Der Einkommensteuertarif ist das Kernstück des Einkommensteuerrechts. Er konkretisiert im Regelfall die Höhe der Einkommensteuer, die jeder Steuer-

pflichtige nach seinem zu versteuernden Einkommen schuldet. Nach dem geltenden Einkommensteuertarif wird der konkrete Steuerbetrag durch mathematische Formeln (§ 32 a Abs. 1 EStG) mit entsprechenden Rundungs- und Rechenvorschriften (§ 32 a Abs. 2 und 3 EStG) bestimmt. Die sich hiernach für zu versteuernde Einkommen bis 130 019 DM ergebenden Steuerbeträge sind in der sog. Einkommensteuer-Grundtabelle ausgewiesen, die dem EStG als Anlage beigelegt ist.

Die Abhängigkeit des Grenzsteuersatzes und des Durchschnittssteuersatzes von dem Betrag des zu versteuernden Einkommens sind für den geltenden Tarif in der **Anlage 1** zu diesem Bericht graphisch dargestellt. Dabei geben

- der Grenzsteuersatz den Prozentsatz, mit dem die letzte Einheit eines Einkommenszuwachses steuerlich belastet wird,
- und
- der Durchschnittssteuersatz das Verhältnis des Steuerbetrags zu dem zu versteuernden Einkommen

an.

2.2 Aufbau des geltenden Einkommensteuertarifs

Der in § 32 a Abs. 1 EStG geregelte Einkommensteuertarif gliedert sich in vier verschiedene Tarifzonen:

2.2.1 Nullzone

Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die über die sog. Nullzone des Einkommensteuertarifs nicht hinausgeht, ist vom steuerlichen Zugriff freigestellt. Die Nullzone wird durch den sog. Grundfreibetrag von 3 000 DM gebildet; durch die Abrundung des zu versteuernden Einkommens (§ 32 a Abs. 2 Ziff. 2 EStG) ergibt sich zusätzlich eine Freigrenze von 29,99 DM.

2.2.2 Untere Proportionalzone

Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die in die sog. untere Proportionalzone fällt, wird einheitlich einem Grenzsteuersatz von 22 v. H. unterworfen. Diese Proportionalzone erstreckt sich auf den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens zwischen 3 000 DM und 16 020 DM; für die Anwendung des Steuersatzes wird dieser Teilbetrag auf den nächsten durch 30 ohne Rest teilbaren DM-Betrag abgerundet.

2.2.3 Progressionszone

Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die in die sog. Progressionszone fällt, wird einem mit dem Betrag des zu versteuernden Einkommens ansteigenden Grenzsteuersatz unterworfen. Der Grenzsteuersatz beginnt mit 30,8 v. H. und endet mit 56 v. H. Die Progressionszone ist aus tariftechni-

schen Gründen in zwei Progressionsbereiche unterteilt, in denen die Progression formal unterschiedlich geregelt ist. Der erste Progressionsbereich erstreckt sich auf den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens zwischen 16 019,99 DM und 48 000 DM; der zweite Progressionsbereich umfaßt den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens zwischen 47 999,99 DM und 130 020 DM. Für die Anwendung der Steuerformel wird der maßgebende Teilbetrag im ersten Progressionsbereich auf den nächsten durch 30, im zweiten Progressionsbereich auf den nächsten durch 60 teilbaren DM-Betrag abgerundet.

2.2.4 Obere Proportionalzone

Die Teilmenge des zu versteuernden Einkommens, die in die sog. obere Proportionalzone fällt, wird einheitlich einem steuerlichen Zugriff mit einem Steuersatz von 56 v. H. unterworfen. Diese Proportionalzone erstreckt sich auf den Teilbetrag des zu versteuernden Einkommens über 130 019,99 DM; für die Anwendung des Steuersatzes wird dieser Teilbetrag auf den nächsten durch 60 teilbaren Betrag abgerundet.

2.3 Vorteile der unteren Proportionalzone

2.3.1 Verwaltungstechnische Vorteile

Bei der Einführung der Proportionalzone im Jahre 1958 ist davon ausgegangen worden, daß 95 v. H. aller steuerbelasteten Personen dem Proportionalsteuersatz unterliegen (Begründung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Ertrag und des Verfahrensrechts, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 260 S. 43). Dementsprechend ist eine „sehr weit tragende Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für die Unternehmungen und für die Finanzverwaltung“ angenommen worden. Die Verwaltungsvereinfachung ist vor allem darin zu sehen, daß die Proportionalzone weitgehend einen zutreffenden Lohnsteuerabzug (gemessen an der Jahressteuerschuld) bei den von ihr erfaßten Arbeitnehmern auch dann ermöglicht, wenn sie schwankenden Arbeitslohn beziehen (Einsparung von Jahresausgleichsfällen) oder wenn sie Arbeitslohn aus mehreren Dienstverhältnissen oder auch die Ehegatten Arbeitslohn beziehen (Einsparung von Veranlagungsfällen). Diese Vereinfachungswirkung der Proportionalzone für das Besteuerungsverfahren bei Arbeitnehmern war auch maßgebend für die im Rahmen der Steuerreformgesetzgebung getroffene Entscheidung, die Proportionalzone weiterhin beizubehalten und sogar über die ursprüngliche Einkommensgrenze von 8 000 DM hinaus bis zu der jetzt bestehenden Grenze von 16 000 DM auszuweiten (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes, Drucksache 7/1470 S. 216, 217; Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 7/2180 S. 8). Dabei hat der Finanzausschuß des Deutschen Bundestages angenommen, daß von der (neuen) Proportionalzone des Einkommensteuertarifs 1975 wieder rd. 65 v. H. aller steuerbelasteten Personen erfaßt werden. Das Bundesfinanzministe-

rium hat aus der Ausweitung der Proportionalzone eine Einsparung von 700 000 bis 800 000 Veranlagungsfällen für 1975 errechnet. Neuere Schätzungen haben ergeben, daß 1976 etwa 60 v. H. aller lohnsteuerbelasteten Personen mit ihrem zu versteuernden Einkommen nicht über die untere Proportionalzone hinauskommen. Der Anteil der von der Proportionalzone erfaßten Personen wird in den kommenden Jahren zurückgehen.

2.3.2 Sachliche Vorteile

Zur Einführung der Proportionalzone im Jahre 1958 hat die damalige Bundesregierung hervorgehoben, daß die Proportionalzone die Besteuerung der „typischen Verbrauchseinkommen“ aller Steuerpflichtigen nach „völlig einheitlichen Maßstäben“ gewährleistet und demgegenüber der Progressionstarif nur für die Einkommensteile zur Anwendung gelange, „welche das übliche Verbrauchseinkommen fühlbar übersteigen“ (Begründung des Regierungsentwurfs, Deutscher Bundestag, 3. Wahlperiode, Drucksache 260 S. 37) *).

Bei der Einführung der Proportionalzone ist außerdem darauf hingewiesen worden, daß die proportionale Besteuerung die Leistungsbereitschaft fördert (wörtlich: „gerade wenn es sich um das Aufsteigen in eine höhere Lohnstufe, vor allem aber um Mehrarbeit handelt, können sich günstige psychologische Folgen ergeben“), weil „Einkommensschwankungen als Folge von Überstunden, Lohnveränderungen und dgl. auf den Steuersatz ohne Einfluß bleiben“. Letzteren Gesichtspunkt hat sich auch die Mehrheit im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages bei der Beratung des Einkommensteuerreformgesetzes zu eigen gemacht, indem sie einen Vorteil darin gesehen hat, „daß innerhalb der Proportionalzone der Leistungsanreiz stärker gewahrt bleibt als es bei einer durchgehenden Progression der Fall wäre, weil eine Mehrarbeit nur gleichbleibend mit 22 v. H. besteuert wird“ (Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 7/2180 S. 8). Dabei ist nicht ohne Bedeutung, daß ein von der Höhe des Einkommens unabhängiger Steuersatz auch die Überschaubarkeit der Steuerbelastung erleichtert.

2.4 Einwendungen gegen die untere Proportionalzone

Im Vergleich zu einem Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf hat der geltende Einkommensteuertarif mit seiner unteren Proportionalzone zwei Auswirkungen, die als Nachteile angeführt werden; allerdings werden davon jeweils

*) Stellt man die Betrachtung auf die Durchschnittssteuersatzfunktion ab, so wird allerdings auch innerhalb der Proportionalzone des Einkommensteuertarifs keine proportionale Besteuerung erreicht, solange dieser eine Nullzone (Grundfreibetrag) vorgeschaltet ist. Für das insgesamt zu versteuernde Einkommen ergibt sich in diesem Falle eine progressive Durchschnittssteuerbelastung (sog. indirekte Progression), die um so steiler verläuft, je höher der Proportionalsteuersatz und/oder der Grundfreibetrag ist.

nur bestimmte Einkommensgruppen betroffen. Diese Auswirkungen lassen sich wie folgt kennzeichnen:

2.4.1 Vergleichsweise hohe Besteuerung von Steuerpflichtigen mit geringem Einkommen

Diese ergibt sich daraus, daß die Steuerbelastung des zu versteuernden Einkommens nach Abzug des Grundfreibetrags mit dem Proportionalsteuersatz von 22 v. H. beginnt. Dieser Sprung des Grenzsteuersatzes von 0 auf 22 v. H. beim Einstieg in die Besteuerung (in der graphischen Darstellung senkrechter Verlauf der Grenzsteuersatzfunktion) führt zu einem hohen Progressionsgrad der Durchschnittssteuerbelastung, der für sich allein als unbefriedigend angesehen werden kann. Das Problem ist im Zusammenhang mit der Verlängerung der Proportionalzone im Rahmen des Einkommensteuerreformgesetzes durch die Anhebung des Proportionalsteuersatzes von 19 v. H. auf 22 v. H. noch deutlicher geworden. Die Anhebung des Proportionalsteuersatzes war aber erforderlich, um eine zu starke Entlastung der im oberen Bereich der Proportionalzone liegenden Einkommen gegenüber den Einkommen im unteren Proportionalbereich zu vermeiden (vgl. auch Begründung zum Regierungsentwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, Drucksache 7/1470 S. 216). Die Beibehaltung des früheren Proportionalsteuersatzes hätte auch zu hohen Steuermindereinnahmen geführt.

2.4.2 Unstetiger Anstieg der Besteuerung beim Übergang zur Progressionszone

Ursächlich hierfür ist die Differenz des Grenzsteuersatzes zwischen der Proportionalzone mit 22 v. H. und der Progressionszone von 30,8 v. H. (in der graphischen Darstellung entsprechend senkrechter Verlauf der Grenzsteuersatzfunktion). Dieser Sprung des Grenzsteuersatzes führt zu einem sprunghaften Anstieg des Progressionsgrads der Durchschnittssteuerbelastung. Der Sprung des Grenzsteuersatzes ist auf die Verlängerung der Proportionalzone durch das Einkommensteuerreformgesetz zurückzuführen. Er war notwendig, um nicht gewollte Steuerentlastungen oberhalb der neuen Proportionalzone zu vermeiden (Begründung zum Regierungsentwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes, Drucksache 7/1470 S. 217) und ist „in Kauf genommen“ worden, weil die Verlängerung der Proportionalzone einen nahtlosen Übergang zur Progressionszone aus haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht zuließ (vgl. Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 7/2180 S. 9).

Ein harmonischer Verlauf der Durchschnittssteuerbelastung wird freilich auch dann nicht erreicht, wenn der Grenzsteuersatz am Anfang der progressiven Besteuerung nahtlos an den Proportionalsteuersatz anschließt. Während sich nämlich der Durchschnittsteuersatz bei fortgeführter proportionaler Besteuerung allmählich dem Proportionalsteuersatz nähern würde, wird er durch den Wechsel zur progressiven Besteuerung über diesen Steuersatz erhöht. In der graphischen Darstellung zeigt der Verlauf der Durchschnittssteuerbelastung an der Anschlußstelle zwischen Proportional- und Progressionszone einen Knick.

3 Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression

3.1 Allgemeine Grundvorstellungen

Es ist herrschende Meinung, daß ein durchgehend progressiv gestalteter Einkommensteuertarif einer **ausschließlich** an der finanziellen Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen ausgerichteten Besteuerung am ehesten gerecht wird (vgl. jedoch die Begründung für die Proportionalzone in Ziffer 2.3.2). Dabei wird davon ausgegangen, daß die finanzielle Leistungsfähigkeit im Verhältnis zur Zunahme des zu versteuernden Einkommens progressiv ansteigt. „Dieser Betrachtung liegt die Erkenntnis zugrunde, daß die Konsumfähigkeit des Menschen begrenzt ist. Je höher das Einkommen ist, um so mehr Bedürfnisse können befriedigt werden, die weniger dringlich sind. So nimmt beispielsweise der Anteil der Ausgaben für Nahrung und Wohnung mit steigendem Einkommen relativ ab. Hinzu kommt die Tatsache, daß die indirekten Steuern wegen der zunehmenden Sparfähigkeit bei steigendem Einkommen nicht das ganze Einkommen der Steuerpflichtigen treffen“ (Begründung des Regierungsentwurfs eines Dritten Steuerreformgesetzes, Drucksache 7/1470 S. 212). Die progressive Einkommensbesteuerung ist somit Ausdruck der steuerlichen Gerechtigkeit im Sinne einer verhältnismäßigen Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Die Mehrheit des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages hat eingeräumt, daß ein Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression gegenüber dem geltenden Einkommensteuertarif auch sozial gerechter sei (Bericht des Finanzausschusses, Drucksache 7/2180 S. 8).

Es gibt allerdings keinen wissenschaftlich bestimm- baren Maßstab, nach dem die durch das Einkommen indizierte steuerliche Leistungsfähigkeit und damit der bestmögliche Verlauf des Grenzsteuersatzes eines progressiven Einkommensteuertarifs objektiv festgelegt werden könnten. Die Frage, wie der Verlauf eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs gestaltet werden soll, muß daher — unter Berücksichtigung der steuerpolitischen Ziele, der verwaltungsmäßigen und der haushaltswirtschaftlichen Möglichkeiten — vom Gesetzgeber entschieden werden.

Der stetigen Zunahme der finanziellen Leistungsfähigkeit würde — isoliert unter Tarifgesichtspunkten gesehen — ein stetiger Tarifverlauf entsprechen, der im Idealfall dazu führt, daß sowohl Grenz- als auch Durchschnittsteuersatz mit zunehmendem Einkommen stetig, d. h. ohne Sprünge, ansteigen (vgl. jedoch auch die Vorteile der unteren Proportionalzone in Ziffer 2.3.1 und die ausländischen Tarifregelungen in Ziffer 3.2.2).

Selbstverständlich erscheint auch, daß Einkommen im Bereich des sozialen Existenzminimums vom Steuerzugriff freigestellt werden müssen. Bei der Gestaltung eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs wird daher ebenso wie beim geltenden Einkommensteuertarif ein Grundfreibetrag vorzusehen sein.

Ebenfalls selbstverständlich ist es, die Progression mit einem bestimmten Grenzsteuersatz (seit 1975: 56 v. H.) enden zu lassen. Bei der Bestimmung dieses sog. Spitzensteuersatzes ist — über die dafür maßgebende fiskalische und sozialpolitische Zielvorstellung hinaus — darauf zu achten, daß die Grenze, die bei den Steuerpflichtigen zu nicht wünschenswerten Negativ-Wirkungen auf Leistungsbereitschaft und Steuermoral führt, nicht überschritten wird.

Da Grundfreibetrag und Spitzensteuersatz erforderlich sind, erscheint es im Interesse eines harmonischen Tarifverlaufs wünschenswert, daß der Tarif im Anschluß an die Nullzone mit geringen Grenzsteuersätzen beginnt und vor Erreichen des Spitzensteuersatzes allmählich auf diesen überleitet.

3.2 Formale Gestaltungsmöglichkeiten

Wenn der geltende Einkommensteuertarif durch einen Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf ersetzt werden soll, muß zunächst grundsätzlich die Form der Tarifgestaltung in Frage gestellt werden. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die bisherige Form des sog. Formeltarifs zum Teil auf Kritik gestoßen und in ausländischen Staaten ohne Beispiel ist. Nachfolgend werden deshalb die in Betracht kommenden Gestaltungsformen dargestellt.

3.2.1 Stufentarif

Als Stufentarif (oder Gesamtmengenstaffeltarif) bezeichnet man einen Steuertarif, bei dem zur Ermittlung des Steuerbetrags die gesamte Bemessungsgrundlage (das zu versteuernde Einkommen) einem nach ihrer Größenordnung progressiv gestaffelten Steuersatz unterworfen wird. Es ist Wesensmerkmal eines Stufentarifs, daß der Durchschnittssteuersatz den tariflichen Maßstab bildet; der Tarif orientiert sich somit am Durchschnittssteuersatz. Als Beispiel für einen Stufentarif kann der Erbschaftsteuertarif genannt werden; dieser unterscheidet sich allerdings vom Einkommensteuertarif prinzipiell dadurch, daß er sich auf die um sämtliche Freibeträge geminderte Bemessungsgrundlage bezieht.

Als Stufentarif für die Einkommensteuer wäre z. B. ein Tarif denkbar, der auf den Grundfreibetrag aufbaute, bei dem also der Grundfreibetrag den Charakter einer Freigrenze erhielte.

Das Modell eines entsprechenden Tarifbeginns (Tarifmodell T 1) ist in der **Anlage 2** zu diesem Bericht dargestellt. Das Modell zeigt zunächst, daß ein solcher Tarifaufbau zahlreiche Einkommensstufen erforderlich macht, wenn ein stetiger Progressionsverlauf erreicht werden soll. Außerdem wird vom Steuerzugriff bei kleinen Einkommen, die die Grundfreigrenze nur geringfügig überschreiten, das die Freigrenze übersteigende Einkommen voll erfaßt und, wenn keine ergänzende Höchstbetragsregelung getroffen wird, sogar in das durch die Freigrenze repräsentierte Existenzminimum eingegriffen. Der Grenzsteuersatz für Einkommenssteile, die die Freigrenze nur geringfügig überschreiten, betrüge also 100 v. H. oder (ohne Höchstbetragsregelung) mehr.

Eine solche Folge würde um so weiter reichen, je höher der Anfangssteuersatz und/oder die Grundfreigrenze bemessen würden.

Als Vorzug des Tarifmodells ist geltend gemacht worden, daß ein so gestalteter Tarif sehr einfach einer veränderten wirtschaftlichen Lage angepaßt werden kann. Dabei ist daran gedacht worden, die Freigrenze anzuheben oder zu senken mit der Folge, daß sich auch die übrigen Bemessungsgrenzen entsprechend verändern, die Steuersatzstaffel dagegen konstant bleibt. Im Ergebnis bedeutet dies in der üblichen graphischen Darstellung eine horizontale Parallelverschiebung der Tarifkurve, die bei Erhöhung der Freigrenze eine mit zunehmendem Einkommen ansteigende Steuerentlastung anzeigt. Eine derartige Tarifänderung kann aber auch bei jeder anderen Tarifgestaltung durchgeführt werden (vgl. Ziffer 3.4); sie ist beim Stufentarif nur leichter überschaubar.

3.2.2 Anstoßtarif

Als Anstoßtarif (oder Teilmengenstaffeltarif) wird ein Steuertarif bezeichnet, bei dem die Bemessungsgrundlage in einzelne Teilmengen zerlegt wird. Für jede Teilmenge wird ein Steuersatz festgesetzt. Der Steuerbetrag ergibt sich hiernach aus der Summe der Steuerbeträge für die einzelnen Teilmengen. Der Tarif weist also den Grenzsteuersatz für das jeweils zu versteuernde Einkommen aus; er orientiert sich an der Grenzbelastung der einzelnen Teilmengen. Daneben wird der Steuerbetrag bis zur jeweils vorangehenden Teilmenge ausgewiesen. Eine derartige Tarifgestaltung ist in allen europäischen Staaten, den USA, Kanada und auch in anderen Staaten üblich. Beispielhaft ist in der **Anlage 3** zu diesem Bericht das Modell eines Anstoßtarifs (Tarifmodell T 2) dargestellt, der sich eng an den geltenden Einkommensteuertarif anlehnt.

Das Modell zeigt, daß mit der Technik des Anstoßtarifs in etwa der gleiche Tarifverlauf wie bei einem Formeltarif zu erzielen ist (im Modellfall betragen die Abweichungen gegenüber den Steuerbeträgen nach dem geltenden Einkommensteuertarif höchstens 0,5 v. H.). Dies ergibt sich daraus, daß der geltende Formeltarif seiner Struktur nach nichts anderes als ein verfeinerter Anstoßtarif ist. Der Anstoßtarif ist gegenüber dem Formeltarif insoweit gröber, als die Anzahl seiner Einkommenssteilmengen beschränkt ist (im Ausland 5 bis höchstens 40 Teilmengen) und die Steuerprogression dadurch sprunghaft verwirklicht wird. Innerhalb einer jeden Einkommensstufe wird der Einkommenszuwachs einheitlich demselben Steuersatz unterworfen, so daß ein stetiger Anstieg des Grenzsteuersatzes nicht eintritt. Der Progressionsgrad weist deshalb ebenfalls einen unstetigen Verlauf auf, er steigt jeweils zu Beginn einer Einkommensstufe senkrecht an und fällt zu ihrem Ende hin allmählich ab. Ein Anstoßtarif hat andererseits den Vorzug, daß er relativ unkompliziert und daher leicht überschaubar ist.

3.2.3 Formeltarif

Unter einem Formeltarif versteht man einen Tarif, bei dem der Steuerbetrag nach der Bemessungs-

grundlage mittels einer oder — bei entsprechender Aufteilung der Bemessungsgrundlage — mittels verschiedener mathematischer Formeln ermittelt wird. Die Tarifformel läßt weder Grenz- noch Durchschnittssteuersatz erkennen; beide können aber für jeden Betrag der Bemessungsgrundlage ebenfalls mittels mathematischer Formeln, die aus der Steuerbetragsformel ableitbar sind, ermittelt werden.

Die Verwendung einer mathematischen Formel ermöglicht einen völlig stetigen Tarifverlauf; Tarifsprünge können aber bei einem Übergang von einer zu einer anderen Tarifformel auftreten. Eine sehr feine Teilmengenstaffelung des zu versteuernden Einkommens und ein entsprechender stufenweiser Anstieg der Steuerbelastung erfordern zusätzliche Rundungsvorschriften, die damit erst die Aufstellung von Steuertabellen ermöglichen.

Für die Einkommensteuer ist erstmals durch das Gesetz zur Neuordnung von Steuern vom 16. Dezember 1954 (BGBl. I S. 373, BStBl. I S. 575) ein Formeltarif eingeführt worden. Erklärtes Ziel dieser Maßnahme war die „Ausschaltung aller Willkür innerhalb des Tarifs“, weil der vorhergehende Anstoßtarif in Folge vorausgegangener Änderungen verzerrt war und somit „verschiedene Abflachungen und Ausbuchtungen“ aufwies, „die vom Standpunkte eines systematischen Tarifaufbaus nicht zu rechtfertigen“ waren (Begründung des Regierungsentwurfs, Deutscher Bundestag, 2. Wahlperiode, Drucksache 481 S. 63). Die Gesetzmäßigkeit einer mathematischen Funktion ist somit eingesetzt worden, um eine möglichst gerechte Besteuerung im Einkommensteuertarif zu verwirklichen.

Die 1954 verwendeten Tarifformeln enthielten logarithmische Funktionen (Grundtyp: $St = a \log E$, wobei „St“ der Steuerbetrag, „E“ das zu versteuernde Einkommen und „a“ ein politisch zu bestimmender Tariffaktor ist). Diese logarithmische Funktion verwirklicht in systematischer Form das Prinzip einer sich stetig verzögernden Progression. Anstelle der logarithmischen Funktion ist durch das Steueränderungsgesetz vom 18. Juli 1958 (BGBl. I S. 473, BStBl. I S. 412) die polynomiale Funktion eingeführt worden (Grundtyp: $St = aE + bE^2 - cE^3$, wobei „a“, „b“ und „c“ politisch zu bestimmende Tariffaktoren sind). Polynome haben den Vorzug, im Rahmen der maschinellen Lohnsteuerberechnung leichter als Logarithmen anwendbar zu sein.

3.3 Materielle Lösungsmöglichkeiten

Nach ihrem Sinngehalt und ihrer Entstehungsgeschichte ist die Vorschrift des § 56 EStG dahingehend zu verstehen, daß ihr Auftrag, einen Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf einzuführen, dahin geht, die untere Proportionalzone des geltenden Einkommensteuertarifs durch eine Progressionszone zu ersetzen. Es kann daher davon ausgegangen werden, daß der tarifliche Grundfreibetrag und die einkommensteuerliche Tarifbelastung innerhalb der jetzigen Progressionszone durch die Einführung eines durchgehenden Progressionstarifs im Prinzip nicht verändert zu werden brauchen. Dementsprechend ist vorrangig eine Lö-

sungsmöglichkeit zu suchen, die ausschließlich eine Umgestaltung der unteren Proportionalzone des geltenden Einkommensteuertarifs in eine Progressionszone bewirkt; eine solche Lösungsmöglichkeit wird unten als **Tarifmodell T 3** (Ziffer 3.3.1) erläutert.

Die vorstehend angesprochene Lösungsmöglichkeit hat zwangsläufig Steuerentlastungen ausschließlich für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen im Bereich der heutigen Proportionalzone zur Folge, die zu nicht unbedeutenden Steuermindereinnahmen führen. Eine durchgehend progressive Tarifgestaltung mit harmonischem Verlauf und geringeren Steuermindereinnahmen wäre nur möglich, wenn der Bereich des Einkommensteuertarifs, der geändert werden soll, über die Proportionalzone hinaus ausgedehnt würde und Mehrbelastungen in bestimmten Bereichen in Kauf genommen würden. Eine derartige Lösungsmöglichkeit, die rein fiskalisch gesehen verhältnismäßig aufkommensneutral wäre, enthält das **Tarifmodell T 4** (Ziffer 3.3.2).

Als **Tarifmodell T 5** (Ziffer 3.3.3) wird eine weitere tarifharmonische Lösungsmöglichkeit vorgestellt, die Mehrbelastungen vermeidet und für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen bis 130 000 DM (bei zu versteuernden Einkommen ab 16 000 DM allerdings nur in sehr geringem Ausmaß) Entlastungen enthält, jedoch zu entsprechend höheren Steuermindereinnahmen führt.

Die dargestellten Lösungsmöglichkeiten haben lediglich Modellcharakter. Sie sind von der Zielvorstellung her entwickelt worden, den Bereich der Progressionszone des geltenden Tarifs völlig (Tarifmodell T 3) oder doch im wesentlichen (Tarifmodelle T 4 und T 5) unverändert zu lassen, ohne auf einen harmonischen Tarifverlauf an der bisherigen Nahtstelle zwischen Proportionalzone und Progressionszone zu verzichten. Es ist selbstverständlich, daß sich um so mehr tarifharmonische Lösungsmöglichkeiten entwickeln lassen, je weiter man sich vom Verlauf der Progressionszone des geltenden Einkommensteuertarifs entfernt. Einen internationalen Vergleich brauchen die Tarifmodelle nicht zu scheuen; dies zeigt bereits der in **Anlage 4** zu diesem Bericht dargestellte Vergleich des geltenden Einkommensteuertarifs mit ausländischen Einkommensteuertarifen.

Die dargestellten Lösungsmöglichkeiten enthalten Formeltarife. Dies war erforderlich, um an den geltenden Einkommensteuertarif anknüpfen zu können; zugleich wird dadurch der Vergleich erleichtert. Jeder Formeltarif läßt sich jedoch näherungsweise in einen Anstoßtarif und auch — mit größeren Abweichungen — in einen Stufentarif umsetzen. Die Tarifmodelle weisen im übrigen übereinstimmend einen monotonen Progressionsgrad und zwar eine durchgehend verzögerte Progression auf.

Die Ersetzung der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs durch eine Progressionszone, die den bisherigen Sprung beim Grenzsteuersatz von 22 v. H. auf 30,8 v. H. vermeidet, bedeutet in jedem Falle, daß der Grenzsteuersatz am Ende der heutigen Proportionalzone über 22 v. H. hinausgehen muß. Dies hat für Steuerpflichtige, die in diesem Bereich nach Einführung eines derartigen Tarifs ei-

nen Einkommenszuwachs erzielen, zur Folge, daß der Einkommenszuwachs einem härteren Steuerzugriff als bisher unterliegt; die Progression würde also für Einkommenszuwächse verschärft. Beispielsweise würde ein Steuerpflichtiger mit einem zu versteuernden Einkommen von 13 800 DM durch die Einführung eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs nach Tarifmodell T 3 um 166 DM (7 v. H.), nach Tarifmodell T 4 um 73 DM (3 v. H.) und nach Tarifmodell T 5 um 149 DM (6 v. H.) steuerlich entlastet. Erzielt dieser Steuerpflichtige danach eine Einkommenserhöhung von 1 200 DM, so wird dieser Einkommenszuwachs nicht mehr — wie bisher — mit 22 v. H. (= 264 DM), sondern mit mehr als 28 v. H. (bei T 3 = 346 DM, bei T 4 = 343 DM, bei T 5 = 337 DM) steuerlich belastet. Die Durchschnittsbelastung steigt in diesem Beispiel bei allen drei Tarifmodellen um rd. 1 v. H.-Punkt (bei T 3 von 16,0 auf 17,0 v. H., bei T 4 von 16,7 auf 17,6 v. H. und bei T 5 von 16,1 auf 17,1 v. H.), sie bleibt damit aber unter der Durchschnittsbelastung des geltenden Einkommensteuertarifs (Steigerung von 17,2 um 0,4 auf 17,6 v. H.). Wegen weiterer Beispiele vgl. Anlagen 5 bis 7.

3.3.1 Tarifmodell T 3

Als Tarifmodell T 3 ist ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf entwickelt worden, der für zu versteuernde Einkommen ab 16 020 DM mit dem Einkommensteuertarif nach § 32 EStG 1975 identisch ist. Das Tarifmodell sieht lediglich vor, die untere Proportionalzone des geltenden Tarifs durch einen Progressionsbereich zu ersetzen. Der Aufbau dieses Tarifs, die graphische Darstellung des Verlaufs seines Grenzsteuersatzes und seines Durchschnittssteuersatzes sowie sein Vergleich mit dem geltenden Einkommensteuertarif enthält die **Anlage 5** zu diesem Bericht.

Folgende Einzelangaben sind bedeutsam:

- Grenzsteuersatz bei Tarifbeginn: 12 v. H., höherer Grenzsteuersatz als 22 v. H. ab einem zu versteuernden Einkommen von 9 300 DM;
- Steuerentlastungen für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen zwischen 3 029 und 16 020 DM, beginnend mit 43 v. H., mit zunehmendem Einkommen relativ stetig abnehmend; höchste Steuerentlastung absolut 306 DM (relativ 23 v. H.) bei einem zu versteuernden Einkommen um 9 000 DM;
- geschätzte Steuermindereinnahmen 1978: 3 Mrd. DM, 1979: 2,2 Mrd. DM, 1980: 1,6 Mrd. DM *).

3.3.2 Tarifmodell T 4

Als Tarifmodell T 4 ist ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf entwickelt worden, der bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 48 000 DM eine vom geltenden Einkommensteuertarif abweichende Gestaltung aufweist. Das Tarifmodell enthält neben der Beseitigung der unteren

Proportionalzone des geltenden Tarifs eine harmonischere Tarifgestaltung für zu versteuernde Einkommen zwischen 16 000 DM und 48 000 DM, die teilweise zu Steuermehrbelastungen führt und im weiteren Tarifverlauf eine gleichbleibende Steuerminderung ergibt. Der Aufbau dieses Tarifs, die graphische Gestaltung des Verlaufs seines Grenzsteuersatzes und seines Durchschnittssteuersatzes sowie sein Vergleich mit dem geltenden Einkommensteuertarif enthält die **Anlage 6** zu diesem Bericht.

Folgende Einzelangaben sind bedeutsam:

- Grenzsteuersatz bei Tarifbeginn: 14 v. H.; höherer Grenzsteuersatz als 22 v. H. ab einem zu versteuernden Einkommen von 8 800 DM; Grenzsteuersatz für zu versteuernde Einkommen zwischen 16 000 DM und 48 000 DM durchweg um 0,6 bis 1,1 v. H.-Punkte geringer als beim geltenden Tarif;
- Steuerentlastungen für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen
 - a) zwischen 3 029 und 14 400 DM, beginnend mit 35 v. H., mit zunehmendem Einkommen relativ stetig abnehmend, höchste Steuerentlastung absolut 225 DM (relativ 17 v. H.) bei einem zu versteuernden Einkommen von 9 000 DM;
 - b) zwischen 28 000 und 48 000 DM, mit zunehmendem Einkommen relativ und absolut etwa bis zu 147 DM (1 v. H.) stetig zunehmend;
 - c) über 48 000 DM, absolut gleichbleibend mit 147 DM;
- **Steuermehrbelastungen** für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen zwischen 15 000 DM und 27 600 DM, mit zunehmendem Einkommen relativ und absolut zunächst zunehmend, dann abnehmend; höchste Steuermehrbelastung absolut 84 DM (relativ 3 v. H.) bei einem zu versteuernden Einkommen von 16 200 DM (Zunahme des Durchschnittssteuersatzes von 18 v. H. auf 18,5 v. H.);
- geschätzte Steuermindereinnahmen 1978: 0,7 Mrd. DM, 1979: 0,3 Mrd. DM, 1980: 0,1 Mrd. DM *).

3.3.3 Tarifmodell T 5

Das Tarifmodell T 5 zeigt einen Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf, der insgesamt eine vom geltenden Einkommensteuertarif abweichende Gestaltung aufweist; die Abweichungen für zu versteuernde Einkommen von mehr als 16 000 DM sind aber nur geringfügig. Im Gegensatz zum Tarifmodell T 4 ergeben sich jedoch keine Steuermehrbelastungen. Der Aufbau dieses Tarifs, die graphische Darstellung des Verlaufs seines Grenzsteuersatzes und seines Durchschnittssteuersatzes sowie sein Vergleich mit dem geltenden Einkommensteuertarif enthält die **Anlage 7** zu diesem Bericht.

*) Abnahme wegen stärkeren Steuerzugriffs auf Einkommenssteigerungen bei zu versteuernden Einkommen zwischen 9 000 DM und 16 000 DM.

*) Abnahme wegen stärkeren Steuerzugriffs auf Einkommenssteigerungen bei zu versteuernden Einkommen zwischen 9 000 DM und 16 000 DM.

Folgende Einzelangaben sind bedeutsam:

- Grenzsteuersatz bei Tarifbeginn 13 v. H.; höherer Grenzsteuersatz als 22 v. H. ab einem zu versteuernden Einkommen von 9 300 DM; Grenzsteuersatz für zu versteuernde Einkommen ab 16 000 DM beginnend mit 1 v. H.-Punkt abnehmend geringer als beim geltenden Tarif;
- Steuerentlastungen für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen zwischen 3 029 DM und 130 000 DM, beginnend mit 40 v. H., mit zunehmendem Einkommen relativ stetig abnehmend, Steuerentlastung bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 16 000 DM weniger als 1 v. H., höchste Steuerentlastung absolut 274 DM (relativ 21 v. H.) bei einem zu versteuernden Einkommen von 9 000 DM bis 9 600 DM;
- geschätzte Steuermindereinnahmen 1978: 3,6 Mrd. DM, 1979: 3,1 Mrd. DM, 1980: 2,8 Mrd. DM *).

3.4 Anpassungsmöglichkeiten

Forderungen nach Einführung eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs sind gelegentlich damit begründet worden, daß ein solcher Tarif durch einfache Maßnahmen den sich wandelnden wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt werden könne. Diese Möglichkeit trifft zu, sie gilt jedoch auch für den geltenden Einkommensteuertarif.

3.5 Verwaltungstechnische Auswirkungen

3.5.1 Grundfeststellungen

Es liegt in der Natur des Lohnsteuerverfahrens, daß eine progressiv gestaffelte Einkommensteuer durch den Steuerabzug vom Arbeitslohn nicht in jedem Falle zutreffend erhoben werden kann, wenn der Steuerpflichtige nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezieht. Dasselbe gilt für unbeschränkt steuerpflichtige und nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten, die beide Arbeitslohn beziehen (Arbeitnehmer-Ehepaar). Der bei jedem Dienstverhältnis unabhängig von einem weiteren Dienstverhältnis durchzuführende Lohnsteuerabzug kann nur dann zu einer materiell richtigen Besteuerung bei Arbeitnehmern führen, wenn die ihm zugrunde liegenden Annahmen tatsächlich im Einzelfall zutreffen (z. B. Verhältnis des zu versteuernden Einkommens eines Arbeitnehmers in der Steuerklasse V zum zu versteuernden Einkommen seines Ehegatten in der Steuerklasse III = 2 : 3). Da es ausgeschlossen ist, daß der Lohnsteuerabzug für alle denkbaren Verhältnisse zutreffend geregelt werden kann, muß es hingenommen werden, daß durch den Lohnsteuerabzug im Einzelfall zuviel oder zuwenig Einkommensteuer erhoben wird.

Nach der bestehenden Gestaltung des Lohnsteuerabzugs kann bei Arbeitnehmer-Ehepaaren nur dann die zutreffende Einkommensteuer erhoben werden, wenn sie nach der Steuerklasse IV besteuert wer-

den und die zu versteuernden Einkommen der Ehegatten gleich sind oder über den Proportionalbereich des Einkommensteuertarifs nicht hinausgehen. Bei einem durchgehend progressiven Einkommensteuertarif würde sich diese Möglichkeit nur noch auf die Fälle der Steuerklasse IV beschränken, in denen beide Ehegatten ein gleich hohes Einkommen beziehen. Bei Einführung eines solchen Tarifs ist deshalb mit einer Zunahme von Lohnsteuer-Jahresausgleichsanträgen zu rechnen, die allerdings nicht bedeutend sein kann und deshalb hier nur erwähnt wird. Andererseits ist bei dem geltenden Einkommensteuertarif davon auszugehen, daß bei Arbeitnehmer-Ehepaaren, die nicht ausschließlich nach der Steuerklasse IV besteuert worden sind, und bei Arbeitnehmern, die nebeneinander von mehreren Arbeitgebern Arbeitslohn bezogen haben, zuwenig Lohnsteuer einbehalten worden sein kann, wenn das zu versteuernde Einkommen den Progressionsbereich des Einkommensteuertarifs erreicht. Ein durchgehend progressiver Einkommensteuertarif erfordert also die Veranlagung aller dieser Arbeitnehmer zur Einkommensteuer, wenn sichergestellt sein soll, daß die zutreffende Einkommensteuer erhoben wird. Es war daher zu untersuchen, welche verwaltungstechnischen Auswirkungen hiermit verbunden sind.

Nach dem geltenden Einkommensteuerrecht sind Arbeitnehmer-Ehepaare, die nach den Steuerklassen III/V besteuert worden sind, und Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen nicht veranlagungspflichtig, wenn das zu versteuernde Einkommen den Bereich der unteren Proportionalzone des Einkommensteuertarifs nicht überschreitet (vgl. § 46 Abs. 2 Ziff. 2 und 2 a EStG). Ihre Besteuerung wird in aller Regel durch den Lohnsteuer-Jahresausgleich abgeschlossen, der im Gegensatz zur Einkommensteuerveranlagung

a) nur auf Antrag durchzuführen ist und daher u. a.

- keiner Aktenführung (z. B. Erfassung und Übernahme von Steuerfällen; Aufnahme, Verwaltung und Abgabe von Akten),
- keines starren Ordnungs- und Kontrollsystems (z. B. Vergabe von Steuernummern; Führung von Listen und Karteien; laufende Anpassung der Personendaten und Anschriften) und
- keines Steuererklärungszwangs (z. B. Zusendung von Erklärungsvordrucken, Eingangskontrolle, Anmahnung, Abgabe und Fristverlängerung der Steuererklärung)

bedarf,

b) nur zu Steuererstattungen führt und daher u. a.

- keine Kontenführung (z. B. Sollstellung, Vereinnahmung und Abrechnung von Steuerzahlungen)
- keine Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen,
- keine Mahnung und Beitreibung von Steuerzahlungen und
- keine Bearbeitung von Stundungs- und Erlassanträgen

erfordert.

*) Abnahme wegen stärkeren Steuerzugriffs auf Einkommenssteigerungen bei zu versteuernden Einkommen zwischen 9 300 DM und 16 000 DM.

Es fallen also zahlreiche zusätzliche Verwaltungsaufgaben an, wenn ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf zum 1. Januar 1978 eingeführt würde. Die Erfüllung dieser Verwaltungsaufgaben erfordert naturgemäß mehr Personal, entsprechende Arbeitsplätze und zusätzliches Arbeitsmaterial.

3.5.2 Einzelfeststellungen

Aus der Fortschreibung der statistischen Feststellungen beim Lohnsteuer-Jahresausgleich 1975 ergibt sich, daß 1978 noch 0,8 Millionen bis 1,0 Millionen Arbeitnehmer-Ehepaare, die die Steuerklassenkombination III/V wählen, mit ihren zu versteuernden Einkommen im Bereich der Proportionalzone des geltenden Einkommensteuertarifs liegen werden. Bei Einführung eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs für 1978 würden also zusätzlich 0,8 Millionen bis 1,0 Millionen Arbeitnehmer-Ehepaare zur Einkommensteuer zu veranlagten sein. Außerdem ist damit zu rechnen, daß für 1978 zusätzlich 0,06 Millionen Arbeitnehmer mit mehreren Dienstverhältnissen zur Einkommensteuer zu veranlagten wären. Es wird geschätzt, daß diese Veranlagungen in 80 v. H. aller Fälle Steuernachforderungen (Einkommensteuer-Abschlußzahlungen), in 50 v. H. aller Fälle die Festsetzung und Anforderung von Einkommensteuer-Vorauszahlungen und in 10 v. H. aller Fälle Beitreibungen erfordern.

Unter Berücksichtigung der in den Finanzverwaltungen der Länder durch unterschiedlichen Organisationsstand bedingten unterschiedlichen Arbeitsabläufe und der bis 1978 weiter fortgeschrittenen Entwicklung auf dem Gebiet der Organisation ist damit zu rechnen, daß die Erledigung der zusätzlichen Verwaltungsaufgaben, die bei der Einkommensteuer-Veranlagung im Verhältnis zum Lohnsteuer-Jahresausgleich anfallen, einen entsprechenden Personal-mehrbedarf erfordert.

4 Alternativen zum Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression

4.1 Beibehaltung des geltenden Einkommensteuertarifs

Nach der unter Ziffer 3.5.2 angedeuteten Entwicklung der Einkommensverhältnisse ist damit zu rechnen, daß die verwaltungstechnischen Vorteile der unteren Proportionalzone des geltenden Einkommensteuertarifs (vgl. Ziffer 2.3.1) von Jahr zu Jahr geringer werden. Im gleichen Maße verlieren auch ihre sachlichen Vorzüge (vgl. Ziffer 2.3.2) an Gewicht. Es kann also der Zeitpunkt eintreten, von dem an die geltende untere Proportionalzone keine wesentliche Bedeutung mehr haben wird, wenn nicht der Tarif zwischenzeitlich den gewandelten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt worden ist (vgl. Ziffer 3.4).

4.2 Verlängerung der unteren Proportionalzone

Hierzu kann festgestellt werden, daß eine isolierte Verlängerung ausschließlich zu Steuerentlastungen für Steuerpflichtige mit zu versteuernden Einkommen oberhalb der bisherigen Proportionalzone führen würde. In dem Verlängerungsbereich würden diese Steuerentlastungen mit zunehmendem Einkommen absolut und relativ ansteigen, oberhalb desselben im absoluten Betrag gleichbleiben. Gleichzeitig würde der bestehende Sprung des Grenzsteuersatzes an der Nahtstelle zur Progressionszone vergrößert und der Knick im Verlauf des Durchschnittssteuersatzes an dieser Stelle verschärft. Die Untersuchung von Möglichkeiten, die proportionale Besteuerung für untere und mittlere Einkommensbereiche in anderer Form beizubehalten, war nicht Aufgabe dieses Berichts.

5 Schlußfolgerungen

Die dargestellten Untersuchungen zeigen, daß die Einführung eines Einkommensteuertarifs mit durchgehendem Progressionsverlauf zum 1. Januar 1978 tariftechnisch möglich wäre, wobei allerdings eine gewisse Verwaltungsmehrarbeit entstehen würde (vgl. Ziffer 3.5). Die Bundesregierung vermag jedoch den Übergang zu einem durchgehend progressiven Einkommensteuertarif zum 1. Januar 1978 aus den folgenden steuerpolitischen und haushaltswirtschaftlichen Gründen nicht zu befürworten.

Die Einführung eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs im Rahmen der unter Ziffer 3.3 dargestellten Tarifmodelle würde zu einer Erhöhung des Grenzsteuersatzes für zu versteuernde Einkommen zwischen etwa 9 000 DM und 16 000 DM für Ledige sowie 18 000 DM und 32 000 DM für Verheiratete führen, den Grenzsteuersatz von 30,8 v. H. für zu versteuernde Einkommen von 16 000/32 000 DM aber unverändert lassen. Diese Folgen hält die Bundesregierung z. Z. für steuerpolitisch unerwünscht, zumal der Verlauf des Grenzsteuersatzes bei der Beurteilung des Einkommensteuertarifs erfahrungsgemäß im Vordergrund steht. Beispielsweise würde ein lediger Steuerpflichtiger mit einem zu versteuernden Einkommen von 13 800 DM durch die Einführung eines durchgehend progressiven Einkommensteuertarifs nach Tarifmodell T 5 um 149 DM (6 v. H.) steuerlich entlastet. Erzielt dieser Steuerpflichtige danach eine Einkommenserhöhung von 1 200 DM, so wird dieser Einkommenszuwachs nicht mehr — wie bisher — mit 22 v. H. (= 264 DM), sondern mit mehr als 28 v. H. (d. h. mit 337 DM) steuerlich belastet (vgl. Ziffer 3.3 a. E.).

Die Bundesregierung ist der Ansicht, daß gegenwärtig nur Maßnahmen getroffen werden können, die im Ergebnis zu keiner Verschärfung der Grenzsteuerbelastung führen, sondern umgekehrt das Hineinwachsen von Einkommen in die Progressionszone des Einkommensteuertarifs verzögern. Die Einführung eines Tarifs, der eine Verschärfung des Grenzsteuersatzes für zu versteuernde Einkommen zwi-

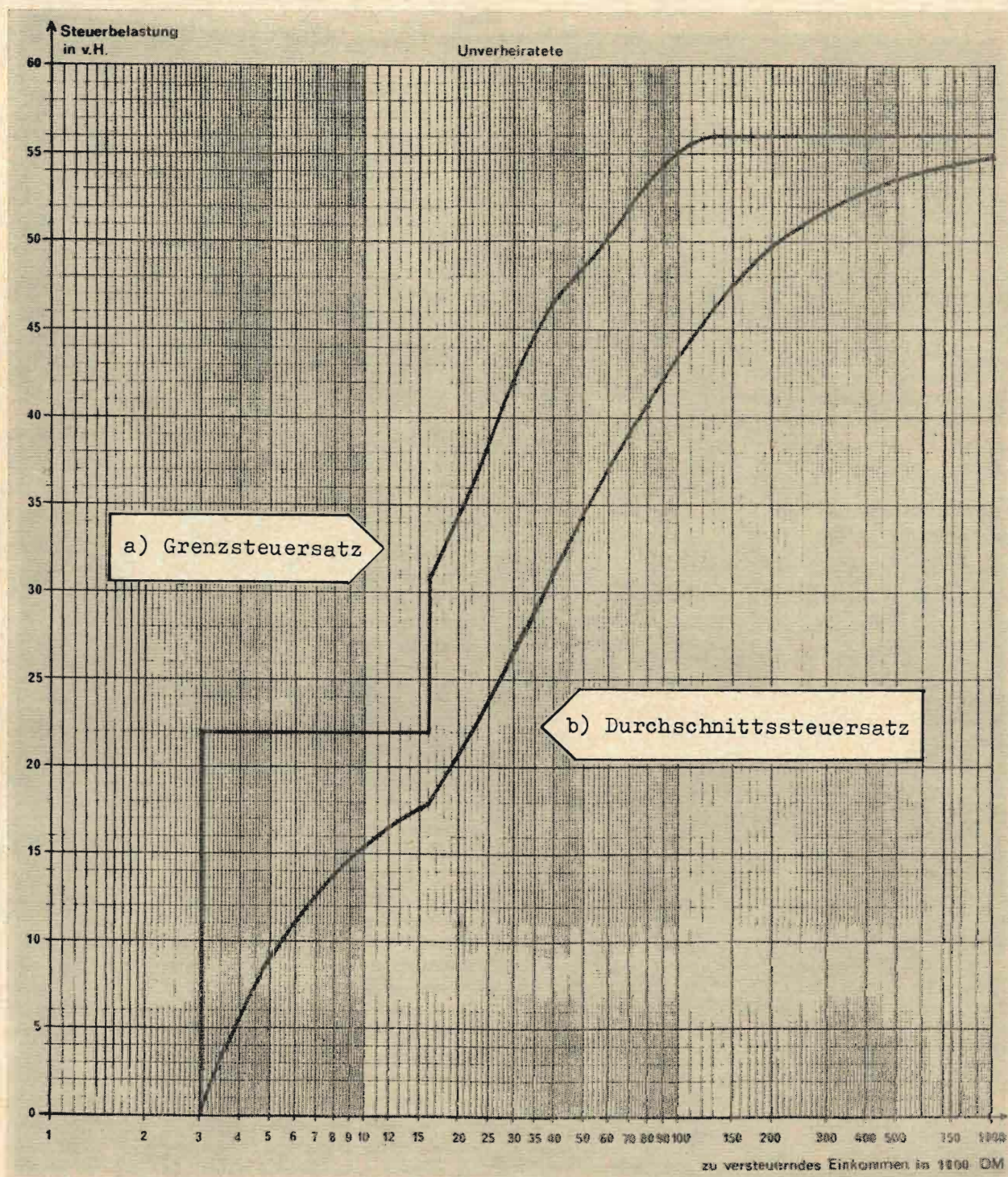
schen 9 000 DM und 16 000 DM für Ledige bzw. zwischen 18 000 DM und 32 000 DM für Verheiratete vermieden, würde zu sehr hohen Steuermindereinnahmen führen und ist daher aus Haushaltsgründen nicht zu vertreten. Deshalb kommen hier nur andere Maßnahmen in Betracht, vor allem eine Erhöhung der Sonderausgaben-Höchstbeträge. Die Bundesregierung beabsichtigt, dem Deutschen Bundestag im Zusammenhang mit der vorgesehenen Erhöhung der Umsatzsteuer eine Erhöhung der Sonderausgaben-

Grundhöchstbeträge vorzuschlagen. Durch die Anhebung der Sonderausgaben-Grundhöchstbeträge wird in vielen Fällen eine Milderung der tariflichen Steuerbelastung erreicht. Die Bundesregierung beabsichtigt darüber hinaus — wie in der Regierungserklärung angekündigt —, weitere gezielte Maßnahmen zur Steuerentlastung vorzuschlagen, die zusammen mit der Anhebung der Sonderausgaben-Höchstbeträge für 1978 zu Steuermindereinnahmen führen werden.

Anlage 1

**Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1975
(geltendes Recht)**

- a) in v. H. des Einkommenszuwachses (Spitzenbelastung)
b) in v. H. des zu versteuernden Einkommens (Durchschnittsbelastung)



Anlage 2

Modell eines Stufentarifs
(Tarifmodell T 1)

Zu versteuerndes Einkommen	Steuersatz für das gesamte zu versteuernde Einkommen
bis 3 000 DM	0 v. H.
bis 3 100 DM	2,0 v. H.
bis 3 200 DM	2,2 v. H.
bis 3 300 DM	2,4 v. H.
bis 3 400 DM	2,6 v. H.
bis 3 500 DM	2,8 v. H.
usw. *)	

*) Zur Erreichung einer verzögerten Progression müßten die Einkommensstufen allmählich größer und/oder die Steuersatzstufen allmählich kleiner werden.

Anlage 3

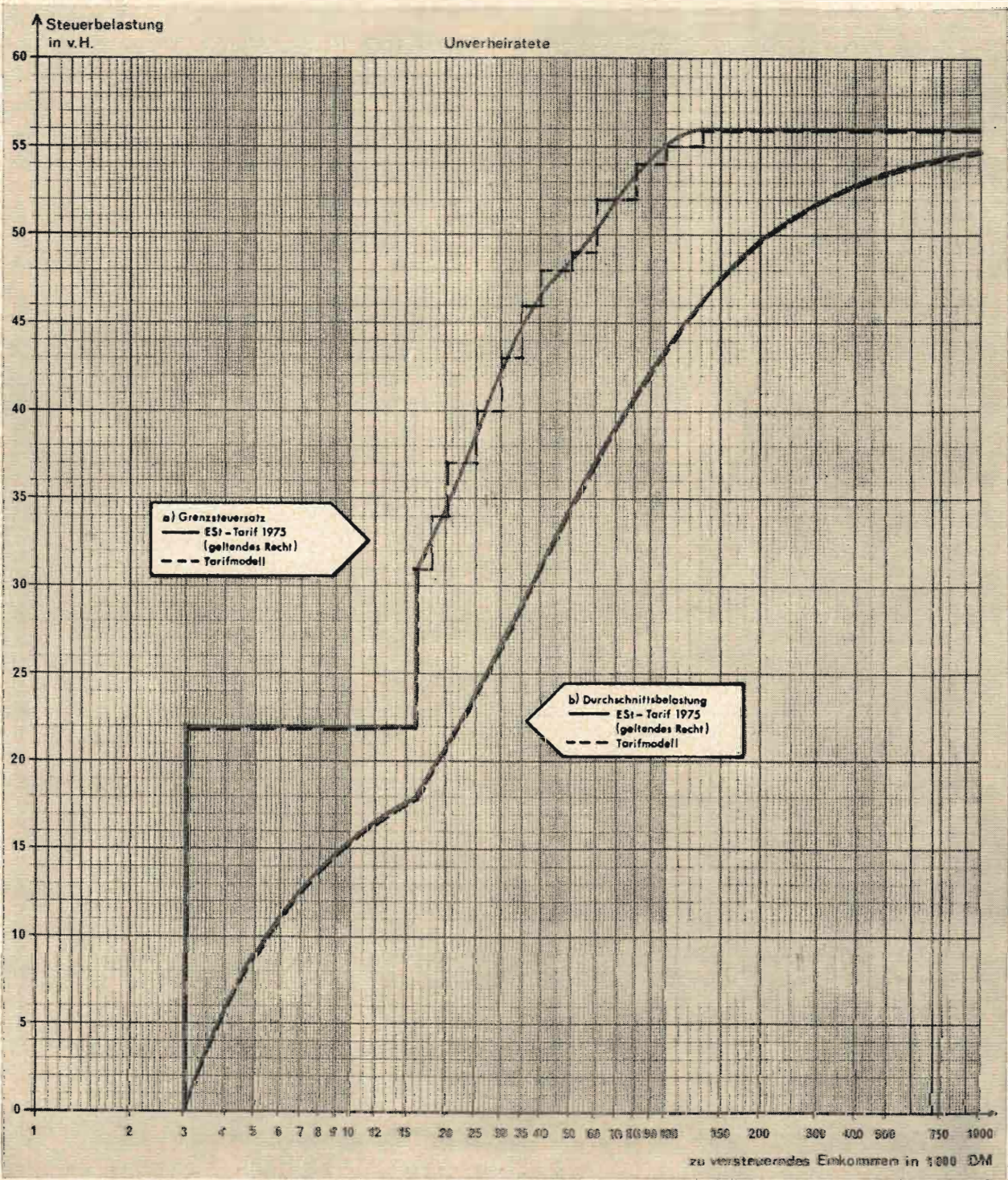
Modell eines Anstoßtarifs
(Tarifmodell T 2)

Zu versteuerndes Einkommen in DM	Einkommensteuer
0 bis 3 000	0 DM
3 001 bis 16 000	0 DM + 22 v. H. auf Betrag über 3 000 DM
16 001 bis 18 000	2 860 DM + 31 v. H. auf Betrag über 16 000 DM
18 001 bis 20 000	3 480 DM + 34 v. H. auf Betrag über 18 000 DM
20 001 bis 25 000	4 160 DM + 37 v. H. auf Betrag über 20 000 DM
25 001 bis 30 000	6 010 DM + 40 v. H. auf Betrag über 25 000 DM
30 001 bis 35 000	8 010 DM + 43 v. H. auf Betrag über 30 000 DM
35 001 bis 40 000	10 060 DM + 46 v. H. auf Betrag über 35 000 DM
40 001 bis 50 000	12 460 DM + 48 v. H. auf Betrag über 40 000 DM
50 001 bis 60 000	17 260 DM + 49 v. H. auf Betrag über 50 000 DM
60 001 bis 80 000	22 160 DM + 52 v. H. auf Betrag über 60 000 DM
80 001 bis 100 000	32 560 DM + 54 v. H. auf Betrag über 80 000 DM
100 001 bis 130 000	43 360 DM + 55 v. H. auf Betrag über 100 000 DM
mehr als 130 000	60 010 DM + 56 v. H. auf Betrag über 130 000 DM

noch Anlage 3

Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1975
(geltendes Recht) und nach Tarifmodell T 2 — Anstoßtarif —

- a) in v. H. des Einkommenszuwachses (Grenzsteuersatz)
- b) in v. H. des zu versteuernden Einkommens (Durchschnittsbelastung)



Internationaler Vergleich der Einkommensteuertarife

A. Grundfreibeträge, Eingangs- und Spitzensätze 1977

Staaten	Grundfreibeträge ¹⁾		Eingangssätze der Tarife ¹⁾			Spitzensätze der Tarife ¹⁾		
	in Landeswährung	in DM ²⁾	in v. H.	für Einkommensteile bis zu		in v. H.	für Einkommensteile ab	
				in Landeswährung	in DM ²⁾		in Landeswährung	in DM ²⁾
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Belgien	62 000 bfr ³⁾	4 030	17	79 000 bfr	5 135	75,6 ⁴⁾	4 Millionen bfr	260 000
Bundesrepublik Deutschland	3 000 DM ³⁾	3 000	22	16 019 DM	16 019	56	130 020 DM	130 020
Dänemark	. ⁵⁾	—	35,4	66 800 dkr	27 508	60,6 ⁶⁾	120 200 dkr	49 498
Frankreich	6 125 FF ³⁾	2 983	5	6 425 FF	3 130	60	113 450 FF	55 261
Großbritannien	735 £ ⁷⁾	2 925	35	5 735 £	22 825	98 ⁸⁾	20 735 £	82 525
Irland	620 £ ⁷⁾	2 468	26	2 170 £	8 637	77	10 970 £	43 661
Italien	. ⁹⁾	—	10	3 Mio. L	8 490	86,7 ¹⁰⁾	550 Mio. L	1 556 500
Luxemburg	66 000 lfr ³⁾	4 290	18	80 400 lfr	5 226	57	771 600 lfr	50 154
Niederlande	5 270 hfl ⁷⁾	5 022	20	11 102 hfl	10 580	72 ¹¹⁾	157 973 hfl	150 548
Norwegen	6 000 nkr ⁷⁾	2 738	23	30 000 nkr	13 692	73 ¹²⁾	285 000 nkr	130 074
Österreich	. ¹³⁾	—	23	50 000 S	7 030	62	1,5 Mio. S	210 900
Schweden	4 500 skr ⁷⁾	2 567	28	19 500 skr	11 125	84 ¹⁴⁾	154 500 skr	88 142
Schweiz (Zürich) ...	3 000 sfr ⁷⁾	2 978	5,12	6 000 sfr	5 956	44,8	125 000 sfr	124 075
USA (New York) ...	750 \$ ¹⁵⁾	1 815	14	1 250 \$	3 025	75,25 ¹⁶⁾	121 962 \$	295 148

¹⁾ Grundfreibeträge und Normaltarife für Alleinstehende; einschließlich etwaiger Zuschläge, Steuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften u. a. m.

²⁾ Umrechnungen über Devisenkurse Oktober 1976.

³⁾ In den Tarif eingebaut.

⁴⁾ Plafond für Gesamtleistung Staatssteuer = 50 v. H.; zuzüglich 20 v. H. des Steuerbetrags als Ergänzungsabgaben und 6 v. H. des Steuerbetrags als Gemeindeforschlag; Gesamtplafond somit 63 v. H.

⁵⁾ Kein Freibetrag, sondern Abzug von der Steuerschuld in Höhe desjenigen Betrags, der sich bei Anwendung eines Freibetrags von 12 100 dkr (= 4 983 DM) für die Gesamtsteuer in der ersten Stufe des Progressionstarifs ergibt (= Ausschaltung des Progressionseffekts eines Freibetrags); nach den für 1977 geltenden Tarifsätzen errechnet sich ein Steuerabzug von 4 283 dkr (= 1 764 DM).

⁶⁾ Plafond für Einkommen- und Vermögensteuer = 70 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

⁷⁾ Als Abzug von der Bemessungsgrundlage. In der Schweiz: Kantonsteuer; bei Bundessteuer 9 699 sfr (= 9 627 DM) als Nullzone im Tarif.

⁸⁾ Für „earned income“ 83 v. H.

⁹⁾ Kein Freibetrag, sondern Abzug von der Steuerschuld in Höhe von 36 000 L (= 102 DM); dies entspräche, umgerechnet über die Eingangsstufe des Tarifs, einem Freibetrag von 360 000 L (= 1 019 DM).

¹⁰⁾ Für Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit 72 v. H.

¹¹⁾ Plafond für Einkommen- und Vermögensteuer = 80 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

¹²⁾ Plafond für Einkommen- und Vermögensteuer bis 150 000 nkr = 80 v. H.; darüber 90 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

¹³⁾ Kein Freibetrag, sondern Abzug von der Steuer in Höhe von 4 400 S (= 619 DM); dies entspräche, umgerechnet über die Eingangsstufe des Tarifs, einem Freibetrag von 19 130 S (= 2 690 DM).

¹⁴⁾ Plafond für Einkommensteuer und Vermögensteuer bis 200 000 skr = 80 v. H., darüber 35 v. H. des steuerpflichtigen Einkommens.

¹⁵⁾ Bund; 1976/77 zuzüglich Abzug von der Steuer in Höhe von 2 v. H. auf die ersten 9 000 \$ des zu versteuernden Einkommens, maximal 35 \$ (= 85 DM); dies entspräche, umgerechnet über die Eingangsstufe des Tarifs, einem Freibetrag von 250 \$ (= 605 DM).

¹⁶⁾ Bundessteuer zuzüglich (abzugsfähige) Staatssteuer. Plafond bei Bundessteuer 50 v. H. für „earned income“.

noch Anlage 4

B. Belastungswirkungen der Einkommensteuertarife 1976 ¹⁾

Zu versteuerndes Jahreseinkommen eines Ledigen ²⁾ in DM ³⁾	Steuerbetrag in v. H. des Einkommens Spalte 1									
	Bundes- repub- lik Deutsch- land	Belgien	Frank- reich	Groß- britan- nien	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	Oster- reich	USA
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
10 000 DM	15,4	11,9	10,4	22,6	17,5	8,2	10,0	10,5	18,2	13,5
20 000 DM	20,8	21,9	21,9	28,8	27,1	11,7	14,4	19,3	24,6	17,4
40 000 DM	31,2	30,4	32,3	34,7	37,5	18,3	34,5	30,3	33,4	22,2
60 000 DM	36,9	33,8	38,8	43,4	44,7	22,3	41,6	39,0	40,5	30,0
80 000 DM	40,7	36,8	43,5	49,6	55,0	25,0	45,5	45,1	43,8	30,5
100 000 DM	43,4	39,0	46,9	54,6	60,7	26,5	47,8	49,5	41,1	34,2
120 000 DM	45,4	40,4	49,0	58,7	62,3	28,2	49,3	52,8	48,8	37,8
150 000 DM	47,5	42,4	51,3	63,6	65,3	30,8	50,8	56,3	50,8	42,5
200 000 DM	49,7	44,9	54,1	68,4	68,2	33,8	52,5	60,2	53,2	47,9
500 000 DM	53,5	53,7	57,4	77,2	73,5	42,4	55,4	67,2	57,3	60,9
1 000 000 DM	54,7	56,8	59,4	80,1	75,2	49,5	56,0	69,6	59,6	65,5

¹⁾ Ohne Dänemark, Norwegen, Schweden und Schweiz; die dortigen Belastungswirkungen werden wesentlich bestimmt durch die Einkommensteuern der nachgeordneten Gebietskörperschaften und nicht durch den Progressionsverlauf des Tarifs der staatlichen Einkommensteuer.

²⁾ Unter Berücksichtigung der jeweiligen nicht im Tarif enthaltenen Freibeträge (Grundfreibeträge) oder Abzüge vom Steuerbetrag.

³⁾ Umrechnungen in Landeswährungen über Devisenkurse Januar 1976.

Anlage 5**Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression****— Tarifmodell T 3 —**

(Beseitigung der unteren Proportionalzone des geltenden Tarifs)

Die tarifliche Einkommensteuer beträgt in DM

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 029 DM: 0;

2. für zu versteuernde Einkommen von 3 030 DM bis 16 019 DM:

$$[(-72,6x + 862,6)x + 1200]x$$

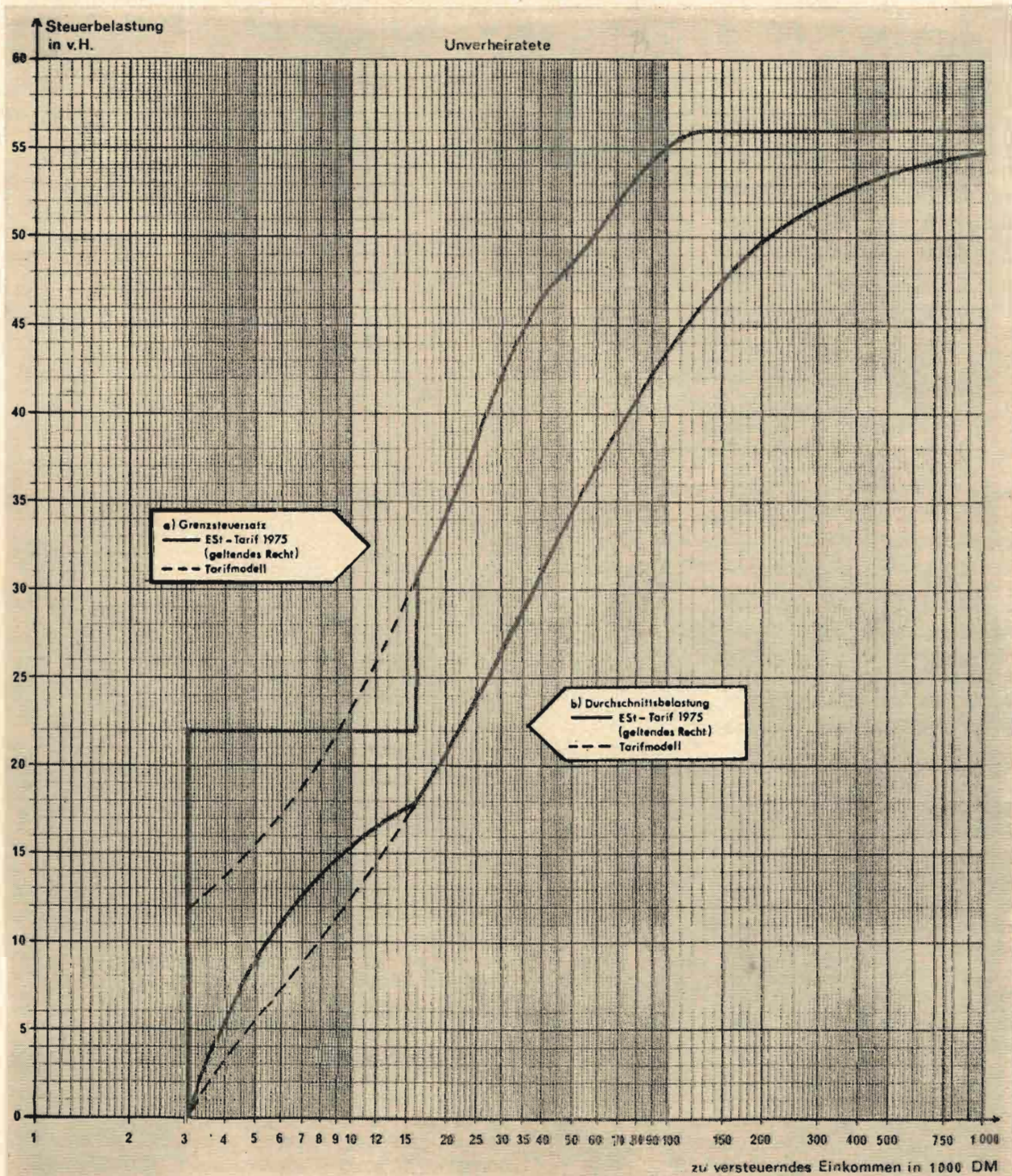
(„x“ ist ein Zehntausendstel des 3 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens);

3. für zu versteuernde Einkommen von 16 020 DM:

wie § 32 a Abs. 1 Ziff. 3 bis 5 EStG 1975.

Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1975 (geltendes Recht) und nach Tarifmodell T 3

- a) in v. H. des Einkommenszuwachses (Grenzsteuersatz)
b) in v. H. des zu versteuernden Einkommens (Durchschnittsbelastung)



Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 3 (Grundtabelle *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 3		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 3 DM	DM	v. H.	1975 v. H.	T 3 v. H.	1975 v. H.	T 3 v. H.
3 000	0	0	+ 0	+ 0,0	0,00	0,00	22,00	12,00
3 600	132	75	— 57	— 43,2	3,67	2,08	22,00	13,03
4 200	264	156	— 108	— 40,9	6,29	3,71	22,00	14,04
4 800	396	243	— 153	— 38,6	8,25	5,06	22,00	15,03
5 400	528	336	— 192	— 36,4	9,78	6,22	22,00	16,02
6 000	660	435	— 225	— 34,1	11,00	7,25	22,00	16,98
6 600	792	540	— 252	— 31,8	12,00	8,18	22,00	17,93
7 200	924	650	— 274	— 29,7	12,83	9,03	22,00	18,86
7 800	1 056	766	— 290	— 27,5	13,54	9,82	22,00	19,78
8 400	1 188	888	— 300	— 25,3	14,14	10,57	22,00	20,68
9 000	1 320	1 014	— 306	— 23,2	14,67	11,27	22,00	21,57
9 600	1 452	1 146	— 306	— 21,1	15,13	11,94	22,00	22,44
10 200	1 584	1 284	— 300	— 18,9	15,53	12,59	22,00	23,29
10 800	1 716	1 426	— 290	— 16,9	15,89	13,20	22,00	24,13
11 400	1 848	1 573	— 275	— 14,9	16,21	13,80	22,00	24,95
12 000	1 980	1 725	— 255	— 12,9	16,50	14,38	22,00	25,76
12 600	2 112	1 882	— 230	— 10,9	16,76	14,94	22,00	26,55
13 200	2 244	2 044	— 200	— 8,9	17,00	15,48	22,00	27,33
13 800	2 376	2 210	— 166	— 7,0	17,22	16,01	22,00	28,09
14 400	2 508	2 381	— 127	— 5,1	17,42	16,53	22,00	28,84
15 000	2 640	2 556	— 84	— 3,2	17,60	17,04	22,00	29,57
15 600	2 772	2 736	— 36	— 1,3	17,77	17,54	22,00	30,28
16 020	2 864	2 864	+ 0	+ 0,0	17,88	17,88	30,79	30,77

Ab hier Steuerbelastung wie nach ESt-Tarif 1975

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.

**Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression
Tarifmodell T 4**

Die tarifliche Einkommensteuer beträgt in DM

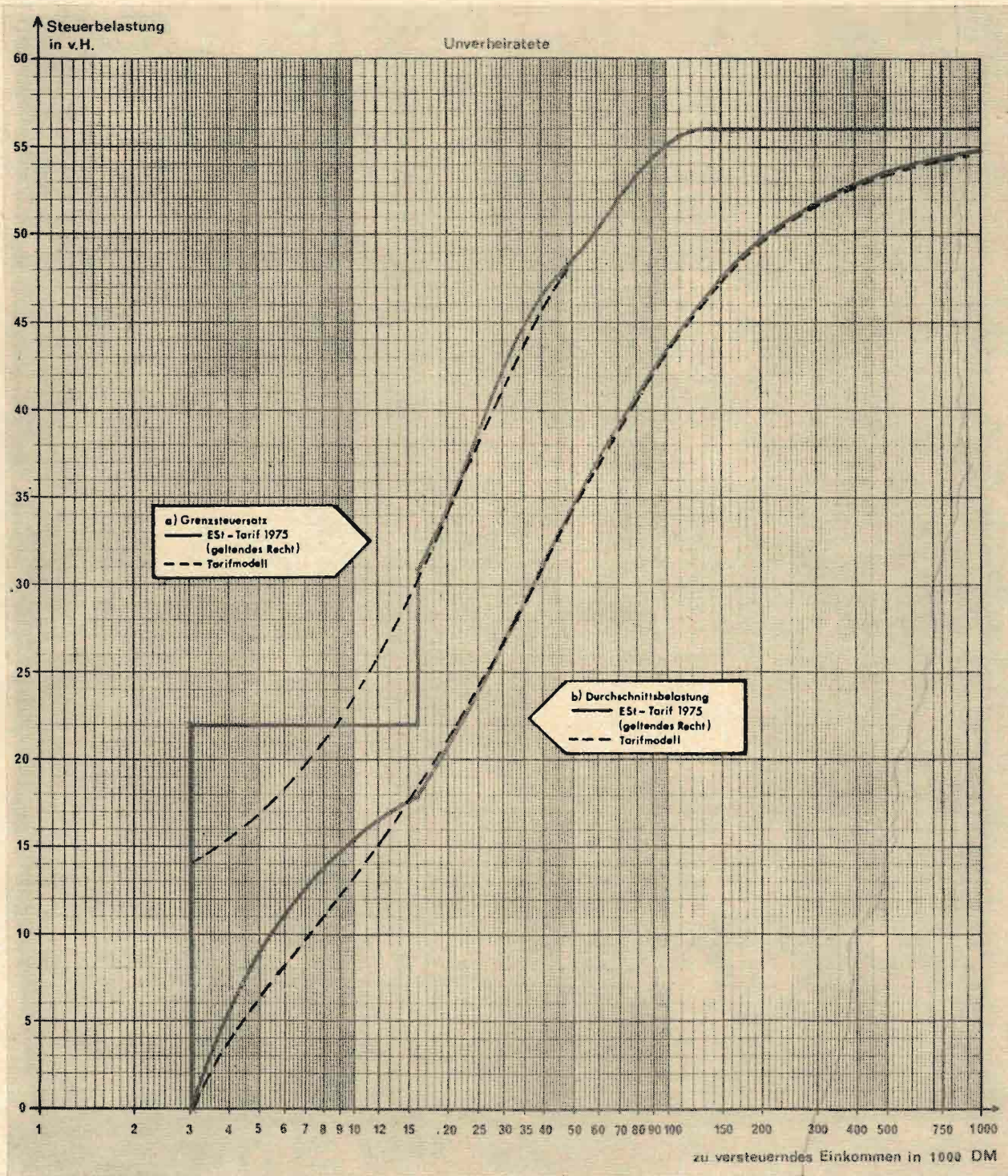
1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 029 DM: 0
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 030 DM bis 47 999 DM:
 $\{ [(2,65x - 71,5)x + 753]x + 1\,400 \} x$
3. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 DM bis 130 019 DM:
 $\{ [(0,1y - 6,07)y + 109,95]y + 4\,800 \} y + 16\,119$
4. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 DM an:
 $0,56 z - 12\,823$

„x“ ist ein Zehntausendstel des 3 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „y“ ist ein Zehntausendstel des 48 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

noch Anlage 6

Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1975
(geltendes Recht) und nach Tarifmodell T 4

- a) in v. H. des Einkommenszuwachses (Grenzsteuersatz)
- b) in v. H. des zu versteuernden Einkommens (Durchschnittsbelastung)



Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 4 (Grundtabelle *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 4		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 4			1975 v. H.	T 4 v. H.	1975 v. H.	T 4 v. H.
			DM	v. H.				
3 000	0	0	+ 0	+ 0,0	0,00	0,00	22,00	14,00
3 600	132	86	— 46	— 34,8	3,67	2,39	22,00	14,90
4 200	264	178	— 86	— 32,6	6,29	4,24	22,00	15,78
4 800	396	275	— 121	— 30,6	8,25	5,73	22,00	16,64
5 400	528	378	— 150	— 28,4	9,78	7,00	22,00	17,49
6 000	660	485	— 175	— 26,5	11,00	8,08	22,00	18,33
6 600	792	598	— 194	— 24,5	12,00	9,06	22,00	19,15
7 200	924	715	— 209	— 22,6	12,83	9,93	22,00	19,95
7 800	1 056	837	— 219	— 20,7	13,54	10,73	22,00	20,75
8 400	1 188	964	— 224	— 18,9	14,14	11,48	22,00	21,52
9 000	1 320	1 095	— 225	— 17,0	14,67	12,17	22,00	22,29
9 600	1 452	1 231	— 221	— 15,2	15,13	12,82	22,00	23,04
10 200	1 584	1 372	— 212	— 13,4	15,53	13,45	22,00	23,77
10 800	1 716	1 517	— 199	— 11,6	15,89	14,05	22,00	24,49
11 400	1 848	1 666	— 182	— 9,8	16,21	14,61	22,00	25,20
12 000	1 980	1 819	— 161	— 8,1	16,50	15,16	22,00	25,89
12 600	2 112	1 976	— 136	— 6,4	16,76	15,68	22,00	26,57
13 200	2 244	2 138	— 106	— 4,7	17,00	16,20	22,00	27,24
13 800	2 376	2 303	— 73	— 3,1	17,22	16,69	22,00	27,90
14 400	2 508	2 473	— 35	— 1,4	17,42	17,17	22,00	28,54
15 000	2 640	2 646	+ 6	+ 0,2	17,60	17,64	22,00	29,17
15 600	2 772	2 823	+ 51	+ 1,8	17,77	18,10	22,00	29,78
16 200	2 919	3 003	+ 84	+ 2,9	18,02	18,54	30,97	30,39
16 800	3 107	3 187	+ 80	+ 2,6	18,49	18,97	31,57	30,98
17 400	3 298	3 375	+ 77	+ 2,3	18,95	19,40	32,16	31,56
18 000	3 493	3 566	+ 73	+ 2,1	19,41	19,81	32,73	32,12
18 600	3 691	3 760	+ 69	+ 1,9	19,84	20,22	33,30	32,68
19 200	3 892	3 958	+ 66	+ 1,7	20,27	20,61	33,85	33,22
19 800	4 097	4 159	+ 62	+ 1,5	20,69	21,01	34,40	33,75
20 400	4 305	4 363	+ 58	+ 1,3	21,10	21,39	34,93	34,27
21 000	4 516	4 570	+ 54	+ 1,2	21,50	21,76	35,45	34,78
21 600	4 730	4 780	+ 50	+ 1,1	21,90	22,13	35,97	35,27
22 200	4 948	4 993	+ 45	+ 0,9	22,29	22,49	36,47	35,76
22 800	5 168	5 209	+ 41	+ 0,8	22,67	22,85	36,96	36,23
23 400	5 391	5 428	+ 37	+ 0,7	23,04	23,20	37,44	36,70
24 000	5 617	5 650	+ 33	+ 0,6	23,40	23,54	37,91	37,15
24 600	5 846	5 874	+ 28	+ 0,5	23,76	23,88	38,37	37,59
25 200	6 078	6 101	+ 23	+ 0,4	24,12	24,21	38,82	38,02
25 800	6 312	6 330	+ 18	+ 0,3	24,47	24,53	39,26	38,44

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.

noch Anlage 6

noch Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 4 (Grundtabelle) *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 4		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 4 DM	DM	v. H.	1975 v. H.	T 4 v. H.	1975 v. H.	T 4 v. H.
26 400	6 549	6 562	+ 13	+ 0,2	24,81	24,86	39,68	38,85
27 000	6 788	6 796	+ 8	+ 0,1	25,14	25,17	40,10	39,25
27 600	7 030	7 033	+ 3	+ 0,0	25,47	25,48	40,51	39,64
28 200	7 274	7 272	— 2	+ 0,0	25,79	25,79	40,90	40,03
28 800	7 521	7 513	— 8	— 0,1	26,11	26,09	41,29	40,40
29 400	7 770	7 757	— 13	— 0,2	26,43	26,38	41,66	40,76
30 000	8 021	8 002	— 19	— 0,2	26,74	26,67	42,03	41,11
30 600	8 274	8 250	— 24	— 0,3	27,04	26,96	42,38	41,45
31 200	8 529	8 500	— 29	— 0,3	27,34	27,24	42,72	41,79
31 800	8 787	8 752	— 35	— 0,4	27,63	27,52	43,05	42,11
32 400	9 046	9 005	— 41	— 0,5	27,92	27,79	43,37	42,43
33 000	9 307	9 261	— 46	— 0,5	28,20	28,06	43,68	42,74
33 600	9 570	9 518	— 52	— 0,5	28,48	28,33	43,98	43,04
34 200	9 835	9 777	— 58	— 0,6	28,76	28,59	44,27	43,33
34 800	10 101	10 038	— 63	— 0,6	29,03	28,84	44,55	43,61
35 400	10 369	10 300	— 69	— 0,7	29,29	29,10	44,82	43,88
36 000	10 639	10 564	— 75	— 0,7	29,55	29,34	45,08	44,15
36 600	10 910	10 830	— 80	— 0,7	29,81	29,59	45,32	44,41
37 200	11 183	11 097	— 86	— 0,8	30,06	29,83	45,56	44,66
37 800	11 457	11 366	— 91	— 0,8	30,31	30,07	45,79	44,90
38 400	11 732	11 636	— 96	— 0,8	30,55	30,30	46,00	45,13
39 000	12 009	11 908	— 101	— 0,8	30,79	30,53	46,21	45,36
39 600	12 287	12 180	— 107	— 0,9	31,03	30,76	46,40	45,58
40 200	12 566	12 455	— 111	— 0,9	31,26	30,98	46,58	45,80
40 800	12 846	12 730	— 116	— 0,9	31,49	31,20	46,75	46,00
41 400	13 127	13 007	— 120	— 0,9	31,71	31,42	46,92	46,20
42 000	13 409	13 284	— 125	— 0,9	31,93	31,63	47,07	46,40
42 600	13 692	13 563	— 129	— 0,9	32,14	31,84	47,21	46,58
43 200	13 975	13 843	— 132	— 0,9	32,35	32,04	47,34	46,76
43 800	14 260	14 124	— 136	— 1,0	32,56	32,25	47,46	46,94
44 400	14 545	14 407	— 138	— 0,9	32,76	32,45	47,57	47,11
45 000	14 830	14 690	— 140	— 0,9	32,96	32,64	47,66	47,27
45 600	15 117	14 974	— 143	— 0,9	33,15	32,84	47,75	47,42
46 200	15 403	15 259	— 144	— 0,9	33,34	33,03	47,83	47,57
46 800	15 691	15 545	— 146	— 0,9	33,53	33,22	47,89	47,72
47 400	15 978	15 831	— 147	— 0,9	33,71	33,40	47,95	47,86
48 000	16 266	16 119	— 147	— 0,9	33,89	33,58	48,00	48,00

Ab hier gleicher Entlastungsbetrag

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.

Einkommensteuertarif mit durchgehender Progression Tarifmodell T 5

Die tarifliche Einkommensteuer beträgt in DM

1. für zu versteuernde Einkommen bis 3 029 DM: 0
2. für zu versteuernde Einkommen von 3 030 DM bis 17 999 DM:

$$\{ [(2,87x - 75,8)x + 784,3]x + 1\,300 \} x$$
3. für zu versteuernde Einkommen von 18 000 DM bis 47 999 DM:

$$\{ [-55,15y + 515,673]y + 3\,200 \} y + 3\,473$$
4. für zu versteuernde Einkommen von 48 000 DM bis 130 019 DM:

$$\{ [(0,1z - 6,13)z + 110,459]z + 4\,805 \} z + 16\,225$$
5. für zu versteuernde Einkommen von 130 020 DM an:

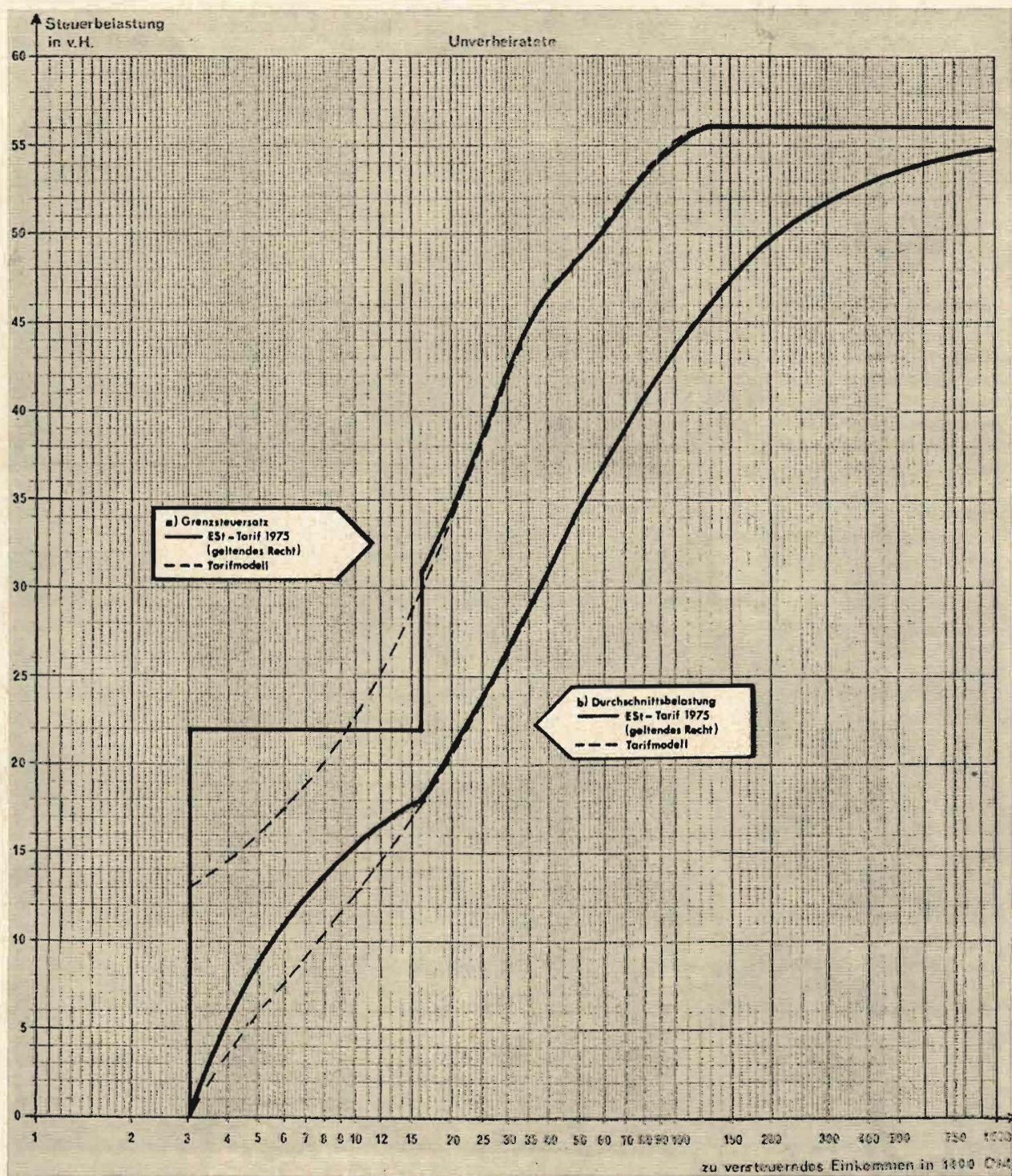
$$0,56u - 12\,676$$

„x“ ist ein Zehntausendstel des 3 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „y“ ist ein Zehntausendstel des 18 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „z“ ist ein Zehntausendstel des 48 000 DM übersteigenden Teils des abgerundeten zu versteuernden Einkommens. „u“ ist das abgerundete zu versteuernde Einkommen.

noch Anlage 7

Die Steuerbelastung nach dem Einkommensteuertarif 1975 (geltendes Recht) und nach Tarifmodell T 5

- a) in v. H. des Einkommenszuwachses (Grenzsteuersatz)
b) in v. H. des zu versteuernden Einkommens (Durchschnittsbelastung)



Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 5 (Grundtabelle) *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 5		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 5 DM	DM	v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.
3 000	0	0	+ 0	+ 0,0	0,00	0,00	22,00	13,00
3 600	132	80	— 52	— 39,4	3,67	2,22	22,00	13,93
4 200	264	167	— 97	— 36,7	6,29	3,98	22,00	14,85
4 800	396	258	— 138	— 34,8	8,25	5,38	22,00	15,75
5 400	528	356	— 172	— 32,6	9,78	6,59	22,00	16,64
6 000	660	458	— 202	— 30,6	11,00	7,63	22,00	17,50
6 600	792	566	— 226	— 28,5	12,00	8,58	22,00	18,36
7 200	924	678	— 246	— 26,6	12,83	9,42	22,00	19,20
7 800	1 056	796	— 260	— 24,6	13,54	10,21	22,00	20,02
8 400	1 188	919	— 269	— 22,6	14,14	10,94	22,00	20,83
9 000	1 320	1 046	— 274	— 20,8	14,67	11,62	22,00	21,62
9 600	1 452	1 178	— 274	— 18,9	15,13	12,27	22,00	22,40
10 200	1 584	1 315	— 269	— 17,0	15,53	12,89	22,00	23,16
10 800	1 716	1 456	— 260	— 15,2	15,89	13,48	22,00	23,91
11 400	1 848	1 601	— 247	— 13,4	16,21	14,04	22,00	24,64
12 000	1 980	1 751	— 229	— 11,6	16,50	14,59	22,00	25,36
12 600	2 112	1 906	— 206	— 9,8	16,76	15,13	22,00	26,06
13 200	2 244	2 064	— 180	— 8,0	17,00	15,64	22,00	26,76
13 800	2 376	2 227	— 149	— 6,3	17,22	16,14	22,00	27,43
14 400	2 508	2 393	— 115	— 4,6	17,42	16,62	22,00	28,10
15 000	2 640	2 564	— 76	— 2,9	17,60	17,09	22,00	28,75
15 600	2 772	2 738	— 34	— 1,2	17,77	17,55	22,00	29,38
16 200	2 919	2 916	— 3	— 0,1	18,02	18,00	30,97	30,01
16 800	3 107	3 098	— 9	— 0,3	18,49	18,44	31,57	30,62
17 400	3 298	3 284	— 14	— 0,4	18,95	18,87	32,16	31,22
18 000	3 493	3 473	— 20	— 0,6	19,41	19,29	32,73	32,00
18 600	3 691	3 666	— 25	— 0,7	19,84	19,71	33,30	32,61
19 200	3 892	3 864	— 28	— 0,7	20,27	20,13	33,85	33,21
19 800	4 097	4 065	— 32	— 0,8	20,69	20,53	34,40	33,80
20 400	4 305	4 269	— 36	— 0,8	21,10	20,93	34,93	34,38
21 000	4 516	4 477	— 39	— 0,9	21,50	21,32	35,45	34,95
21 600	4 730	4 689	— 41	— 0,9	21,90	21,71	35,97	35,50
22 200	4 948	4 903	— 45	— 0,9	22,29	22,09	36,47	36,04
22 800	5 168	5 121	— 47	— 0,9	22,67	22,46	36,96	36,57
23 400	5 391	5 342	— 49	— 0,9	23,04	22,83	37,44	37,09
24 000	5 617	5 566	— 51	— 0,9	23,40	23,19	37,91	37,59
24 600	5 846	5 793	— 53	— 0,9	23,76	23,55	38,37	38,09

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.

noch Anlage 7

noch Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 5 (Grundtabelle) *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 5		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 5 DM	DM	v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.
25 200	6 078	6 023	— 55	— 0,9	24,12	23,90	38,82	38,57
25 800	6 312	6 256	— 56	— 0,9	24,47	24,25	39,26	39,04
26 400	6 549	6 492	— 57	— 0,9	24,81	24,59	39,68	39,50
27 000	6 788	6 730	— 58	— 0,9	25,14	24,93	40,10	39,94
27 600	7 030	6 971	— 59	— 0,8	25,47	25,26	40,51	40,38
28 200	7 274	7 214	— 60	— 0,8	25,79	25,58	40,90	40,80
28 800	7 521	7 461	— 60	— 0,8	26,11	25,91	41,29	41,21
29 400	7 770	7 709	— 61	— 0,8	26,43	26,22	41,66	41,61
30 000	8 021	7 960	— 61	— 0,8	26,74	26,53	42,03	41,99
30 600	8 274	8 213	— 61	— 0,7	27,04	26,84	42,38	42,37
31 200	8 529	8 468	— 61	— 0,7	27,34	27,14	42,72	42,73
31 800	8 787	8 726	— 61	— 0,7	27,63	27,44	43,05	43,08
32 400	9 046	8 985	— 61	— 0,7	27,92	27,73	43,37	43,42
33 000	9 307	9 247	— 60	— 0,6	28,20	28,02	43,68	43,75
33 600	9 570	9 510	— 60	— 0,6	28,48	28,30	43,98	44,06
34 200	9 835	9 775	— 60	— 0,6	28,76	28,58	44,27	44,37
34 800	10 101	10 042	— 59	— 0,6	29,03	28,86	44,55	44,66
35 400	10 369	10 311	— 58	— 0,6	29,29	29,13	44,82	44,94
36 000	10 639	10 582	— 57	— 0,5	29,55	29,39	45,08	45,20
36 600	10 910	10 854	— 56	— 0,5	29,81	29,66	45,32	45,46
37 200	11 183	11 127	— 56	— 0,5	30,06	29,91	45,56	45,70
37 800	11 457	11 402	— 55	— 0,5	30,31	30,16	45,79	45,93
38 400	11 732	11 678	— 54	— 0,5	30,55	30,41	46,00	46,15
39 000	12 009	11 956	— 53	— 0,4	30,79	30,66	46,21	46,36
39 600	12 287	12 235	— 52	— 0,4	31,03	30,90	46,40	46,56
40 200	12 566	12 515	— 51	— 0,4	31,26	31,13	46,58	46,74
40 800	12 846	12 796	— 50	— 0,4	31,49	31,36	46,75	46,91
41 400	13 127	13 077	— 50	— 0,4	31,71	31,59	46,92	47,07
42 000	13 409	13 360	— 49	— 0,4	31,93	31,81	47,07	47,22
42 600	13 692	13 644	— 48	— 0,4	32,14	32,03	47,21	47,36
43 200	13 975	13 929	— 46	— 0,3	32,35	32,24	47,34	47,48
43 800	14 260	14 214	— 46	— 0,3	32,56	32,45	47,46	47,60
44 400	14 545	14 500	— 45	— 0,3	32,76	32,66	47,57	47,70
45 000	14 830	14 786	— 44	— 0,3	32,96	32,86	47,66	47,79
45 600	15 117	15 073	— 44	— 0,3	33,15	33,05	47,75	47,86
46 200	15 403	15 361	— 42	— 0,3	33,34	33,25	47,83	47,93
46 800	15 691	15 648	— 43	— 0,3	33,53	33,44	47,89	47,98

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.

noch Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 5 (Grundtabelle *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 5		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 5 DM	DM	v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.
47 400	15 978	15 936	-42	-0,3	33,71	33,62	47,95	48,02
48 000	16 266	16 225	-41	-0,3	33,89	33,80	48,00	48,05
49 200	16 843	16 803	-40	-0,2	34,23	34,15	48,26	48,31
50 400	17 424	17 384	-40	-0,2	34,57	34,49	48,52	48,57
51 600	18 007	17 968	-39	-0,2	34,90	34,82	48,77	48,82
52 800	18 594	18 556	-38	-0,2	35,22	35,14	49,01	49,07
54 000	19 184	19 146	-38	-0,2	35,53	35,46	49,25	49,31
55 200	19 776	19 739	-37	-0,2	35,83	35,76	49,49	49,55
56 400	20 372	20 335	-37	-0,2	36,12	36,05	49,72	49,78
57 600	20 970	20 934	-36	-0,2	36,41	36,34	49,95	50,00
58 800	21 570	21 535	-35	-0,2	36,68	36,62	50,17	50,23
60 000	22 174	22 139	-35	-0,2	36,96	36,90	50,38	50,44
61 200	22 779	22 746	-33	-0,1	37,22	37,17	50,59	50,65
62 400	23 388	23 355	-33	-0,1	37,48	37,43	50,80	50,86
63 600	23 999	23 966	-33	-0,1	37,73	37,68	51,00	51,06
64 800	24 612	24 580	-32	-0,1	37,98	37,93	51,20	51,26
66 000	25 227	25 197	-30	-0,1	38,22	38,18	51,39	51,45
67 200	25 845	25 815	-30	-0,1	38,46	38,42	51,58	51,64
68 400	26 465	26 436	-29	-0,1	38,69	38,65	51,76	51,82
69 600	27 087	27 059	-28	-0,1	38,92	38,88	51,94	52,00
70 800	27 712	27 684	-28	-0,1	39,14	39,10	52,11	52,18
72 000	28 338	28 311	-27	-0,1	39,36	39,32	52,28	52,35
73 200	28 967	28 940	-27	-0,1	39,57	39,54	52,45	52,51
74 400	29 597	29 572	-25	-0,1	39,78	39,75	52,61	52,67
75 600	30 229	30 205	-24	-0,1	39,99	39,95	52,77	52,83
76 800	30 863	30 839	-24	-0,1	40,19	40,15	52,92	52,98
78 000	31 499	31 476	-23	-0,1	40,38	40,35	53,07	53,13
79 200	32 137	32 114	-23	-0,1	40,58	40,55	53,21	53,27
80 400	32 776	32 755	-21	-0,1	40,77	40,74	53,35	53,41
81 600	33 417	33 396	-21	-0,1	40,95	40,93	53,48	53,55
82 800	34 060	34 040	-20	-0,1	41,14	41,11	53,62	53,68
84 000	34 704	34 685	-19	-0,1	41,31	41,29	53,74	53,80
85 200	35 350	35 331	-19	-0,1	41,49	41,47	53,87	53,93
86 400	35 997	35 979	-18	-0,1	41,66	41,64	53,99	54,05
87 600	36 645	36 628	-17	-0,0	41,83	41,81	54,10	54,16
88 800	37 295	37 279	-16	-0,0	42,00	41,98	54,21	54,27
90 000	37 946	37 931	-15	-0,0	42,16	42,15	54,32	54,38

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.

noch Anlage 7

noch Vergleich ESt-Tarif 1975 / T 5 (Grundtabelle *)

Zu ver- steuerndes Einkommen DM	Einkommensteuer		Mehr/Weniger nach T 5		Durchschnittsbelastung		Spitzenbelastung	
	1975 DM	T 5 DM	DM	v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.	1975 v. H.	T 5 v. H.
91 200	38 599	38 584	— 15	— 0,0	42,32	42,31	54,42	54,48
92 400	39 253	39 238	— 15	— 0,0	42,48	42,47	54,52	54,58
93 600	39 907	39 894	— 13	— 0,0	42,64	42,62	54,62	54,68
94 800	40 563	40 550	— 13	— 0,0	42,79	42,77	54,71	54,77
96 000	41 221	41 208	— 13	— 0,0	42,94	42,93	54,80	54,86
97 200	41 879	41 867	— 12	— 0,0	43,09	43,07	54,89	54,94
98 400	42 538	42 527	— 11	— 0,0	43,23	43,22	54,97	55,02
99 600	43 198	43 187	— 11	— 0,0	43,37	43,36	55,05	55,10
100 800	43 859	43 849	— 10	— 0,0	43,51	43,50	55,12	55,17
102 000	44 521	44 511	— 10	— 0,0	43,65	43,64	55,19	55,24
103 200	45 184	45 175	— 9	— 0,0	43,78	43,77	55,26	55,31
104 400	45 847	45 839	— 8	— 0,0	43,91	43,91	55,33	55,37
105 600	46 511	46 504	— 7	— 0,0	44,04	44,04	55,39	55,43
106 800	47 176	47 169	— 7	— 0,0	44,17	44,17	55,45	55,49
108 000	47 842	47 835	— 7	— 0,0	44,30	44,29	55,50	55,54
109 200	48 509	48 502	— 7	— 0,0	44,42	44,42	55,55	55,59
110 400	49 175	49 170	— 5	— 0,0	44,54	44,54	55,60	55,64
111 600	49 843	49 838	— 5	— 0,0	44,66	44,66	55,65	55,68
112 800	50 511	50 506	— 5	— 0,0	44,78	44,77	55,69	55,73
114 000	51 180	51 175	— 5	— 0,0	44,89	44,89	55,73	55,76
115 200	51 849	51 844	— 5	— 0,0	45,01	45,00	55,77	55,80
116 400	52 518	52 514	— 4	— 0,0	45,12	45,12	55,80	55,83
117 600	53 188	53 184	— 4	— 0,0	45,23	45,22	55,83	55,86
118 800	53 858	53 855	— 3	— 0,0	45,34	45,33	55,86	55,88
120 000	54 528	54 526	— 2	— 0,0	45,44	45,44	55,89	55,91
121 200	55 199	55 197	— 2	— 0,0	45,54	45,54	55,91	55,93
122 400	55 870	55 868	— 2	— 0,0	45,65	45,64	55,93	55,95
123 600	56 541	56 539	— 2	— 0,0	45,75	45,74	55,95	55,96
124 800	57 213	57 211	— 2	— 0,0	45,84	45,84	55,96	55,97
126 000	57 884	57 883	— 1	— 0,0	45,94	45,94	55,97	55,98
127 200	58 556	58 554	— 2	— 0,0	46,03	46,03	55,98	55,99
128 400	59 228	59 226	— 2	— 0,0	46,13	46,13	55,99	55,99
129 600	59 900	59 898	— 2	— 0,0	46,22	46,22	55,99	55,99
130 020	60 135	60 135	+ 0	— 0,0	46,25	46,25	56,00	56,00

*) Für einen Vergleich der Steuerbelastung beim Splittingverfahren sind die DM-Beträge zu verdoppeln.